

Herausgeber

Dr. Frank Engelmann
Sabine Fuhrmann
Stefan Graßhoff
Dr. Vera Hofmann
Prof. Dr. Christoph Alexander
Jacobi
Jan Helge Kestel
Prof. Dr. Dr. Bernhard Klose
Dr. Joachim Kronisch
Guido Kutscher
Prof. Dr. Gerhard Ring
Prof. Dr. Johannes Weberling

Schriftleitung

Prof. Dr. Johannes Weberling

Prof. Dr. Johannes Weberling (Hrsg.)

Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften mit StepVG-Kommentar

Zum Programm der „Ampelkoalition in ihrem Koalitionsvertrag 2021 – 2025“ gehörte die ergänzende Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für die Opfer der SED-Diktatur. Der am 9. September 2024 vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR sah die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge unter der Aufsicht der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (SED-Opferbeauftragte) vor, ging aber auf die in der Diskussion zum vorangehenden Referentenentwurf geäußerten Kritikpunkte weitgehend nicht ein. Trotz des Bruchs der „Ampelkoalition“ am 6. November 2025 nahmen die zuständigen Abgeordneten von SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP im Zuge umfassender Verhandlungen weitreichende Verbesserungen am Gesetzentwurf vor, die vom Rechtsausschuss am 29. Januar 2025 abschließend beraten und dem Bundestag als Beschlussempfehlung übermittelt wurden. Der Bundestag debattierte und beschloss in seiner Sitzung am 30. Januar 2025 den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Um den Regelungen zur Verbesserung der Situation der Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR eine breitere Öffentlichkeit zu verschaffen, werden zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 2025 der Gesetzestext und dessen Bewertung sowie ein Kommentar des neuen Gesetzes über die Stiftung für ehemalige politische Verfolgte (StepVG) in dieser Beilage veröffentlicht, die der NJ 7/2025 beigelegt wird.



Impressum

Neue Justiz: Zeitschrift für Anwalts- und
Gerichtspraxis (NJ)
ISSN 0028-3231

Redaktion:

RA Prof. Dr. Johannes Weberling (V.i.S.d.P.),
RA Carsten Herlitz, RA Dr. Malte Nieschalk,
RAin Dr. Katrin Raabe, Susanne Weberling
M.A.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser
Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind
urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für
die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen
und ihre Leitsätze, soweit sie vom
Einsendenden oder von der Schriftleitung
erarbeitet oder redigiert worden sind.
Der urheberrechtliche Schutz gilt auch
im Hinblick auf Datenbanken und
ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser
Zeitschrift darf außerhalb der engen
Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder
über die Grenzen einer eventuellen,
für diesen Teil anwendbaren Creative
Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche
Genehmigung des Verlags in irgendeiner
Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich
wiedergegeben oder zugänglich gemacht,
in Datenbanken aufgenommen, auf
elektronischen Datenträgern gespeichert
oder in sonstiger Weise elektronisch
vervielfältigt, verbreitet oder verwertet
werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen
nicht die Meinung der Herausgeber/
Redaktion wiedergeben.

Der Verlag beachtet die Regeln des
Börsenvereins des Deutschen Buchhandels
e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Verlag und Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestr. 3-5
76530 Baden-Baden
Telefon: 07221/2104-0
Telefax 07221/2104-27
www.nomos.de

Geschäftsführer: Thomas Gottlöber
HRA 200026, Mannheim

Editorial

B I

Inhaltsverzeichnis

B II

BEITRÄGE

Das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschrif- ten für Opfer der Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 25. Februar 2025

Johannes Wasmuth

B 1

KOMMENTAR

Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (StepVG) vom 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 63)

Johannes Weberling

B 13

GESETZESTEXT

Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften (BGBl. I Nr. 63)

B 22

Zeitschrift für Anwalts- und Gerichtspraxis

Herausgeber: Dr. Frank Engelmann, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Brandenburg | Sabine Fuhrmann, Rechtsanwältin, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen | Stefan Graßhoff, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern | Dr. Vera Hofmann, Rechtsanwältin, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin | Prof. Dr. Christoph Alexander Jacobi, Rechtsanwalt, Leipzig | Jan Helge Kestel, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Thüringen | Prof. Dr. Dr. Bernhard Klose, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dresden, Chemnitz | Dr. Joachim Kronisch, Präsident des Verwaltungsgerichts, Schwerin | Guido Kutscher, Rechtsanwalt, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt | Prof. Dr. Gerhard Ring, TU Bergakademie Freiberg | Prof. Dr. Johannes Weberling, Rechtsanwalt, Berlin

Redaktion: RA Prof. Dr. Johannes Weberling (V.i.S.d.P.), RA Carsten Herlitz, RA Dr. Malte Nieschalk, RAin Dr. Katrin Raabe, Susanne Weberling M.A.

Redaktionsanschrift: Redaktion Neue Justiz (NJ), Rechtsanwälte Dr. Johannes Weberling, Franzensbader Straße 21, D-14193 Berlin, E-Mail: redaktion-neue-justiz@weberling.de

Internet: www.neue-justiz.nomos.de

Das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 25. Februar 2025

Rechtsanwalt Dr. Johannes Wasmuth, München*

I. Unterbliebene Aufarbeitung von Verfolgungsunrecht des SED-Regimes

Seit dem Untergang von DDR und SED-Regime sind 35 Jahren vergangen. Nach der politischen Wende, die am 18. Oktober 1989 mit dem Rücktritt Erich Honeckers als Staatsratsvorsitzendem und SED-Generalsekretär ihren Anfang nahm, stand bereits in der DDR außer Frage, dass die zwischen 1945 und 1990 verübte politische Verfolgung aufzuarbeiten sei. Gegenüber der Bundesrepublik Deutschland verpflichtete sie sich in Nr. 9 der Gemeinsamen Erklärung (GemErkl)¹ und in Art. 17 des Einigungsvertrages (EVertr)² zur Rehabilitierung strafrechtlicher Vermögensentziehungen sowie von Strafmaßnahmen. Verwaltungsrechtliche Verfolgungsmaßnahmen dagegen waren bei den deutsch-deutschen Verhandlungen zunächst vergessen worden. Deshalb stellte die Denkschrift zu Art. 17 EVertr. klar,³ dass auch sie zu rehabilitieren seien.

Trotz der vom Bundesgesetzgeber erlassenen Rehabilitierungsgesetze⁴ hat sich die Hoffnung von

Papier/Möller,⁵ die rechtsstaatlichen Defizite der Rechtspraxis bei der Bewältigung von NS-Unrecht

* Der Autor ist als Rechtsanwalt in München tätig. Er befasst sich vor allem mit der rechtlichen Aufarbeitung von Staatsunrecht unter NS- und SED-Herrschaft. Dazu hat er zahlreiche Beiträge publiziert und erläutert u.a. das Vermögensgesetz im Rechtshandbuch für Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR.

1 Vom 15. Juni 1990, nach Art. 41 Abs. 1 EVertr. als Anlage III Bestandteil des Einigungsvertrages.

2 Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 889).

3 Denkschrift zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) (BT-Drucks. 11/7760, S. 355, 366).

4 Derzeit gelten folgende Fassungen: Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz i. d. F. der Bek. v. 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz i. d. F. der Bek. v. 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), Berufliches Rehabilitierungsgesetz i. d. F. der Bek. v. 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625); daneben gilt das bereits für das bisherige Bundesgebiet erlassene Häftlingshilfegesetz i. d. F. der Bek. v. 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838).

5 NJW 1999, 3289 (3297).

mögen sich bei der Aufarbeitung von SED-Unrecht nicht wiederholen, nicht erfüllt. Die ursprünglichen Fassungen der Rehabilitierungsgesetze haben das verübte Unrecht nur lückenhaft erfasst, die Rehabilitierung von nicht sachgerechten Voraussetzungen abhängig gemacht oder mit der Rehabilitierung keine Rechtsfolgen verbunden.

In beträchtlichem Umfang beruht die unterbliebene Aufarbeitung aber auch auf Fehlentscheidungen der Rechtsprechung. Sie hat immer wieder das tatsächliche Verfolgungsgeschehen nicht ermittelt,⁶ ist aber auch systematischen Rechtsfehlern bei der Anwendung der Rehabilitierungsgesetze erlegen. Genannt seien nur Beschlüsse, mit denen Einweisungen von Kindern und Jugendlichen in Spezialheime trotz der dort flächendeckend betriebenen Zersetzung der Persönlichkeit als sachgerecht ausgehen⁷ oder der Strafcharakter von Vermögenseinziehungen durch Kommissionen auf der Grundlage der Richtlinien zum sächsischen Gesetz über die Übergabe von Betrieben in das Eigentum des Volkes vom 21. Mai 1946⁸ und der KRD Nr. 38⁹ bestritten werden.¹⁰ Bedenklich restriktiv ist zudem die Rechtsprechung des BVerwG¹¹ zur verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung von Willkürakten des in der DDR betriebenen Staatsdoping.¹² Gar krass rechtsfehlerhaft ist die Rechtsprechung des BVerwG,¹³ welche die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung verfolgungsbedingter Eingriffe in Vermögenswerte ablehnt, sodass § 1 Abs. 1 S. 1 VwRehaG für diese Rechtsgutseingriffe leerläuft. Sie beruht auf der dem Gesetz widersprechenden Unterstellung, der Enteignungsbegriff des Vermögensgesetzes erfasse auch verfolgungsbedingte Vermögenszugriffe,¹⁴ weshalb die Anwendung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes nach § 1 Abs. 1 S. 2 und 3 VwRehaG ausgeschlossen sei, sofern das SED-Regime nicht auf das Vermögen abgezielt habe.¹⁵ Dies hat das Gericht nur im speziell geregelten Fall der Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze (§ 1 Abs. 3 VwRehaG) angenommen.¹⁶

Im Lauf der Jahre hat der Gesetzgeber gesetzliche Defizite bei der Aufarbeitung von SED-Unrecht erkannt und wiederholt korrigiert. Maßgebliche Änderungen erfolgten zuletzt durch das Gesetz über die Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 22. November 2019.¹⁷ Mit der Einführung der Vermutungsregelung des § 10 Abs. 3 S. 1 StrRehaG hat es versucht, künftige Fehlentscheidungen gegenüber in Spezialheimen eingewiesene Kinder und Jugendliche zu verhindern. Außerdem sollten Opfer von Zersetzungsmaßnahmen eine Einmalzahlung von 1.500.00 Euro erhalten.¹⁸ In der Erkenntnis, dass die Aufarbeitung des SED-Unrechts noch lange nicht ab-

geschlossen ist, hat das Gesetz schließlich die bis dahin für Rehabilitierungsanträge geltenden Ausschlussfristen aufgehoben.¹⁹ Dennoch war klar, dass auch mit diesem Gesetz kein Schlussstrich unter die juristi-

6 Wegen fehlender Aufklärung des Sachverhalts sind Rehabilitierungsentscheidungen ungewöhnlich häufig verfassungsrechtlich beanstandet worden vgl. etwa: BVerfG, Beschl. v. 3. Mai 1995 – 2 BvR 1023/95 Beschl. v. 24. September 2014 – 2 BvR 2782/10; VerfGH Berlin, Beschl. v. 23. August 2023 – VerfGH 49/22, BeckRS 2023, 11020 = NJ 2023, 514 f.; Beschl. v. 13. Mai 2025 – VerfGH 40/21; außerdem: *Wasmuth*, ZOV 2017, 92 (99) sowie aktuell BVerfG, Beschl. v. 9. April 2025 – 2 BvR 1298/24, NJ 2025, 331.

7 OLG Dresden, Beschl. v. 21. Dezember 2017 – 1 Reha Ws 40/17, BeckRS 2017, 165973; KG, Beschl. v. 30. September 2011 – 2 Ws 641/10 REHA, BeckRS 2011, 25796; OLG Rostock, Beschl. v. 29. Mai 2015 – 22 Ws Reha 22/15, BeckRS 2015, 17456; OLG Jena, Beschl. v. 14. Juli 2016 – 1 Ws Reha 22/15, BeckRS 2016, 17335; vgl. dazu die Kritik von *Wasmuth*, ZOV 2015, 126 ff.; ders., ZOV 2017, 1 ff.; *Mützel*, ZOV 2015, 8 ff.; ders., ZOV 2017, 64 (66).

8 Abgedruckt in: Habersack, Ergänzungsband für die neuen Bundesländer, Nr. 231.

9 Abgedruckt in: Habersack, Ergänzungsband für die neuen Bundesländer, Nr. 217.

10 OLG Dresden, Beschl. v. 26. November 2010 – 1 Reha Ws 98/09, BeckRS 2014, 2724; Beschl. v. 18. September 2020 – 1 Reha Ws 26/19, BeckRS 2020, 42423; KG Berlin, Beschl. v. 5. März 2024 – 4 Ws 142-144/17 REHA, BeckRS 2024, 11230; dazu die Kritik von *Wasmuth*, ZOV 2020, 170 ff.; ders., NJ 2022, B 1 ff.; ders., ZOV 2024, 395 ff.

11 BVerwG, Urt. v. 27. März 2024 – BVerwG 8 C 6.23, NJ 2024, 519.

12 Vgl. dazu nur die Kritik von *Wasmuth*, NJ 2024, 522 f.

13 BVerwG, Urt. v. 23. August 2001 – 3 C 39/00, VIZ 2002, 25 f. = NJ 2001, 666; Urt. v. 21. Februar 2002 – 3 C 16/01, BVerwGE 116, 42 ff. = NJ 2002, 381; Beschl. v. 11. April 2002 – 3 B 16/01, VIZ 2002, 461 f.

14 Sie beruht auf der von der Rechtsprechung nie untersuchten Unterstellung, dass auch verfolgungsbedingte Vermögenszugriffe Enteignungen i.S.d. Vermögensgesetzes seien; erstmals BVerwGE 96, 8 (11 f.) für die verfolgungsbedingte Vermögenseinziehung aufgrund des Berliner Gesetzes zur Einziehung von Vermögenswerten der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten vom 8. Februar 1949.

15 Erstmals in: BVerwG, Urt. v. 23. August 2001 – 3 C 39/00, VIZ 2002, 25 f. = NJ 2001, 666.

16 BVerwG, Urt. v. 26. September 1996 – 7 C 61/94, BVerwGE 102, 89 (93) = VIZ 1996, 706; dabei widerspricht selbst diese Annahme des BVerwG der Tatsache, dass das SED-Regime unter Missbrauch des DDR-Verteidigungsgesetzes auf das Vermögen der Zwangsausgesiedelten zugegriffen und damit auch auf dieses Vermögen abgezielt hat (so zutreffend bereits die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht, BT-Drucks. 12/4994, S. 34). Diese Vermögensschädigungen werden daher von § 1 Abs. 3 VermG erfasst und rechtfertigen keine Anwendung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 VwRehaG).

17 BGBl. I S. 1752; vgl. hierzu *Frölich*, NJ 2019, 512.

18 § 1 a Abs. 2 S. 1 VwRehaG.

19 § 7 Abs. 1 Nr. 1 StrRehaG aF, § 9 Abs. 3 S. 1 VwRehaG aF, § 20 Abs. 2 BerRehaG aF; zur Notwendigkeit der Aufhebung der Ausschlussfristen bereits: *Wasmuth*, ZOV 2017, 92 (98); ders., ZOV 2018, 216 f.

sche Aufarbeitung des SED-Unrechts gezogen werden kann.²⁰

II. Erneuter Anlauf des Gesetzgebers

Insofern war es folgerichtig, dass der Koalitionsvertrag des Jahres 2021 weitere Gesetzesänderungen in Aussicht stellte,²¹ die trotz des vorangegangenen Bruchs der Ampelkoalition noch zu Beginn des Jahres 2025 als Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR²² erlassen wurden. Seine Regelungen lassen sich unter vier Topoi zusammenfassen: teilweise Beseitigung von Gerechtigkeitsdefiziten, Verbesserung sozialer Ausgleichsleistungen, vereinfachter Nachweis der Kausalität von Gesundheitsschädigungen und Härtefonds für Opfer des SED-Regimes.

Das Gesetz beruhte zwar auf einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz,²³ der auch dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugrunde lag.²⁴ Neben der Errichtung eines Härtefallfonds waren darin aber lediglich die Dynamisierung der Opferrente nach § 17 a StrRehaG, die Einmalzahlung für die Vertreibungsoffer der Zwangsausgesiedelten in Höhe von lediglich 1.500.00 Euro sowie der Verzicht auf die bislang vorgesehene Absenkung der monatlichen Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte nach § 8 BerRehaG vorgesehen. Dass das Gesetz trotz seiner weiterhin bestehenden Mängel noch wesentliche Verbesserungen für Verfolgungsoffer des SED-Regimes erfahren hat, ist auf die Kritik des Regierungsentwurfs durch Opferverbände und der SED-Opferbeauftragten beim Deutschen Bundestag²⁵ im weiteren Gesetzgebungsverfahren zurückzuführen. Bereits das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Verfolgungsoffer in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 22. November 2019 beruhte auf einem mangelhaften Regierungsentwurf,²⁶ der allein aufgrund der Kritik im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages korrigiert wurde.²⁷ Beide Regierungsentwürfe legen die Vermutung nahe, dass im Bundesministerium der Justiz kein hinreichendes Bewusstsein für das Verfolgungsunrecht des SED-Regimes mehr vorhanden ist. Nachfolgend werden die wichtigsten Verbesserungen für Opfer des SED-Regime besprochen, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der Verfolgung in der ehemaligen DDR am 1. Juli 2025 verbunden sind. Dabei wird auch beleuchtet, welche Gerechtigkeitslücken trotz dieses Gesetzes noch offen sind. Deshalb ist bereits jetzt absehbar, dass das Verfolgungsunrecht des SED-Regimes weiter gesetzlich

aufgearbeitet werden muss. Die Notwendigkeit, Jahrzehnte lang die Rehabilitierungsgesetze und die maßgebliche Rechtsprechung verbessern zu müssen, macht deutlich: Die Aufarbeitung der SED-Diktatur durch die Bundesrepublik Deutschland ist kein Ruhmesblatt für den Rechtsstaat.

1. Beseitigung offenkundiger Gerechtigkeitslücken

a) Zweitantragsrecht bei strafrechtlicher Rehabilitierung

Seit Erlass der Rehabilitierungsgesetze sind die Möglichkeiten der Rehabilitierung wiederholt erweitert worden. Opfer, über deren Rehabilitierungsantrag bereits vor der Gesetzesänderung entschieden worden ist, sind daher schlechter gestellt als Verfolgte, die ihre Rehabilitierung erst nach der Gesetzesänderung beantragen. Das ist unangemessen. Der Zeitpunkt ei-

20 Vgl. nur die Zusammenstellung der zur weiteren Aufarbeitung von SED-Recht erforderlichen Gesetzesänderungen bei Wasmuth, ZOV 2017, 94 ff, 102 ff.; außerdem die Kritik der Unzulänglichkeiten des Gesetzes bei Wasmuth, ZOV 2019, 124 ff.

21 Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 110 f., abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1989762/9069d8019da-be546c2449dda2d838453/2021-12-08-koalitionsvertrag-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 13. Juni 2025).

22 Vom 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 63); vgl. den vollständig abgedruckten Gesetzestext unter NJ 2025, B 22 ff.

23 Abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_SED_Opferentschaedigung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (zuletzt abgerufen am 13. Juni 2025).

24 BT-Drucks. 20/12789.

25 Vgl. dazu die Stellungnahmen der Opferverbände und Fachkreise zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für politisch Verfolgte in der ehemaligen DDR, abrufbar unter https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2024/0710_SED_Opferentschaedigung_RefE_Zip.zip?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 13. Juni 2025).

26 Entwurf der Bundesregierung zum Sechsten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, BT-Drucks. 19/10817.

27 Bericht und Beschlussfassung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes, BT-Drucks. 19/14427 mit Beschlussempfehlungen auf S. 5 ff. und deren Begründungen auf S. 28 ff.; Stellungnahme zum Gesetzentwurf von Wasmuth, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/657058/419aacd94323343240be686eb4f7f99e/wasmuth.pdf> (zuletzt abgerufen am 13. Juni 2025) = ZOV 2019, 124 ff.

nes Antrages ist kein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung von Verfolgungsopfern.

Im Bereich des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes wurde zwar gestützt auf § 1 Abs. 6 S. 2 StrRehaG aF versucht, eine Ungleichbehandlung der Verfolgungsoffer zu beheben und denjenigen, deren Rehabilitierungsantrag aufgrund einer bisherigen Rechtslage abgewiesen worden war, ein Zweitantragsrecht zuzugestehen.²⁸ Dies geschah aber im Widerspruch zum Regelungsgehalt von § 1 Abs. 6 S. 2 StrRehaG aF. Der Wortlaut dieser Norm sah ein Zweitantragsrecht nur vor, dass ein Rehabilitierungsanspruch jedenfalls nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz geltend gemacht werden konnte, wenn eine Rehabilitierung bereits nach dem Rehabilitierungsgesetz der DDR oder eine Kassation nach §§ 311 ff. StPO-DDR abgelehnt worden war.

Den Umstand, dass Kinder und Jugendliche infolge der Vermutungsregelung des § 10 Abs. 3 S. 1 StrRehaG nunmehr regelmäßig rehabilitiert werden, hat der Gesetzgeber im Gesetz vom 25. Februar 2025 zum Anlass genommen, in § 1 Abs. 6 S. 2 StrRehaG nF immer dann ein Zweitantragsrecht vorzusehen, „soweit dargelegt wird, dass der frühere Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den erneuten Antrag geltenden Fassung Erfolg gehabt hätte.“ Damit soll offenbar auch ein Zweitantragsrecht in den Fällen begründet werden, dass über denselben Sachverhalt bereits nach einer früheren Fassung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes entschieden worden ist und nunmehr dargelegt wird, dass der weitere Antrag aufgrund einer geänderten Fassung des Gesetzes Erfolg hat. Dies gilt nicht nur in Bezug auf Fälle der nachträglich eingefügten, zugunsten von Opfern der Einweisungen in Spezialheime geltenden Vermutungsregelung des § 10 Abs. 3 StrRehaG, sondern gegenüber sämtlichen Änderungen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, die nachträglich zu einer die Rehabilitierung begünstigenden Rechtslage geführt haben.²⁹ Für diesen Regelungsgehalt ist der Wortlaut des § 1 Abs. 6 S. 2 StrRehaG nF allerdings sprachlich missglückt. Die Regelung bezieht sich weiterhin explizit nur auf § 1 Abs. 6 S. 1 StrRehaG, also lediglich auf die Fälle, in denen „nach dem 2. Oktober 1990 über einen auf denselben Sachverhalt gestützten Antrag auf Rehabilitierung oder Kassation rechtskräftig entschieden worden ist.“ Dagegen nimmt § 1 Abs. 6 S. 2 StrRehaG nF nach seinem Normtext nicht auch auf Fälle Bezug, über deren Sachverhalt bereits nach einer früheren Fassung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes entschieden worden ist.

Dass § 1 Abs. 6 S. 2 StrRehaG nF dennoch ein Zweitantragsrecht auch in den Fällen anzuordnen sucht, ergibt sich jedenfalls aus dem systematischen Zusammenhang zu den ebenfalls mit Gesetz vom 25. Febru-

ar 2025 angefügten Bestimmungen in § 1 Abs. 6 S. 3 und 4 StrRehaG nF. Danach gilt: Hat ein erneuter Antrag Erfolg, sind Leistungen, die der Antragsteller nach § 18 Abs. 4 StrRehaG in der vom 30. November 2019 bis einschließlich zum 30. Juni 2025 geltenden Fassung erhalten hat, auf Folgeansprüche nach diesem Gesetz anzurechnen. Dazu besteht eine Auskunftspflicht der Stiftung für ehemalige politische Verfolgte.³⁰ Dies gilt für Unterstützungsleistungen, die unter den Voraussetzungen von § 18 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 StrRehaG an in einem Heim untergebrachte Kinder und Jugendliche erbracht wurden. Solche Leistungen kannte das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes³¹ noch nicht. Insofern muss der Erstantrag in den von § 1 Abs. 6 S. 3 StrRehaG nF in Bezug genommenen Fällen bereits auf der Grundlage des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes gestellt worden sein.

Lässt sich § 1 Abs. 6 S. 2 StrRehaG nF demnach trotz seiner sprachlich missglückten Fassung ein Zweitantragsrecht eines Antragstellers entnehmen, fehlen entsprechende Vorschriften weiterhin im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz und im Häftlingshilfegesetz. Im Geltungsbereich dieser Gesetze kann es daher auch künftig zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Verfolgungsopfern kommen, je nachdem ob der Rehabilitierungsantrag vor oder nach Erlass einer Gesetzesfassung gestellt wird. Dass hier erneuter Handlungsbedarf für den Gesetzgeber besteht, liegt auf der Hand.³²

b) Einmalzahlungen an außerhalb der ehemaligen DDR verfolgte Zersetzungsoffer

Zersetzungsmaßnahmen zählten zum Instrumentarium des Ministeriums für Staatssicherheit, mit denen

28 Etwa OLG Brandenburg, Beschl. v. 4. Oktober 2021 – 2 Reha 11/21, BeckRS 2021, 49865, Rn. 25; Beschl. v. 13. Juni 2024 – 2 Reha 9/23, BeckRS 2024, 19473, Rn. 14 f.; KG Berlin, Beschl. v. 15. September 2021 – 7 Ws 66/21, BeckRS 2021, 27823, Rn. 9; bei einem als unzulässig abgelehnten Rehabilitierungsantrag: OLG Rostock, Beschl. v. 2. April 2019 – 22 Ws Reha 10/19, BeckRS 2019, 59492, Rn. 20 f.; Schröder, in: Bruns/Schöder/Tappert, StrRehaG, 1993, § 1 StrRehaG, Rn. 200, 214; a. A. OLG Jena, Beschl. v. 14. Juni 2021 – Ws Reha 10/20.

29 Bericht und Beschlussfassung des Rechtsausschusses zum Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, BT-Drucks. 20/14744, S. 25.

30 Diese Stiftung besteht nach § 1 Gesetz über die Stiftung für ehemalige politische Verfolgte vom 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 63); dazu näher *Weberling*, Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (StepVG) vom 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 63), NJ 2025, B 13 ff.; § 1 StepVG, Rn. 1 ff.

31 Vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814).

32 Zur Forderung eines Zweitantragsrechts in den Rehabilitierungsgesetzen bereits: Wasmuth, ZOV 2017, 92 (94).

es u. a. auf der Grundlage der Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV)³³ tatsächliche oder vermeintliche Gegner des SED-Regimes mit perfiden, ihre psychische Konstitution zerstörenden Maßnahmen verfolgte. Operative Vorgänge kamen systematisch zum Einsatz, nachdem sich die DDR Mitte der 1970er Jahre völkerrechtlich zur Wahrung der Menschenrechte verpflichtet hatte und zunehmend von einer politischen Verfolgung durch die Strafjustiz absah.³⁴

Obleich diese Maßnahmen, die Betroffenen in den psychischen, beruflichen und gesellschaftlichen Ruin getrieben sowie Familien- und Freundschaftsbeziehungen systematisch zerstört haben,³⁵ schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen darstellten, blieb eine nach § 1 a Abs. 1 VwRehaG mögliche verwaltungsrechtliche Rehabilitation lange folgenlos. Erst seit dem Gesetz über die Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 22. November 2019³⁶ können Zersetzungsoffer nach § 1 a Abs. 2 S. 1 VwRehaG aF eine Einmalzahlung von 1.500.00 Euro beantragen.

Das Ministerium für Staatssicherheit hat Klassen- und Staatsfeinde aber nicht nur auf dem Territorium der ehemaligen DDR verfolgt.³⁷ Vielmehr war es etwa auch im früheren Bundesgebiet und in Westberlin aktiv. Für diese Unrechtsakte hat das BVerwG³⁸ eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation aber abgelehnt. Da der Gesetzgeber diese Rechtsprechung nicht für sachgerecht erachtet,³⁹ stellt nunmehr der durch das Gesetz vom 25. Februar 2025 geänderte § 1 a Abs. 2 S. 3 VwRehaG nF klar, dass eine Zersetzungsmaßnahme auch vorliegt, wenn sie gegen eine Person außerhalb des Beitrittsgebiets gerichtet war.

Soweit ein Antrag auf Rehabilitation eines außerhalb der ehemaligen DDR verfolgten Zersetzungsoffers bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist, kann der Rehabilitierungsanspruch nur noch unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 bis 3 VwVfG geltend gemacht werden, weil das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz kein Zweitantragsrecht infolge einer begünstigenden Gesetzesänderung kennt.

c) Einmalzahlung für Vertreibungsoffer der Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze

aa) Anspruch von Zwangsausgesiedelten

Staatliche Vertreibungsmaßnahmen zählen zu den schweren Menschenrechtsverletzungen. Abgesehen von der Aufgabe des angestammten Wohnumfeldes und der damit verbundenen Eigentumsrechte führen sie zum Verlust der Heimat sowie sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Beziehungen. Für Vertreibungen

aus den ehemals ostdeutschen Gebieten in die ehemalige DDR sah daher das Vertriebenenzuwendungsgesetz vom 27. September 1994⁴⁰ eine Einmalleistung von 4.000.00 Euro vor.⁴¹ Opfer, die innerhalb der ehemaligen DDR vertrieben worden waren, gingen dagegen bislang leer aus. Sie konnten nach § 1 a Abs. 1 VwRehaG lediglich die Feststellung der Rechtswidrigkeit der gegen sie ergriffenen Maßnahmen beantragen.

Diese Rechtslage ist schon lange als nicht angemessen kritisiert worden.⁴² Eine wegen des verübten Vertreibungsunrechts erforderliche Einmalzahlung hat aber erst der Regierungsentwurf zum Gesetz vom 25. Februar 2025 in Höhe von lediglich 1.500.00 Euro vorgesehen.⁴³ Die sachgerechte Erhöhung dieses Betrages auf 7.500.- € erfolgte dann aufgrund der Beratungen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages (vgl. § 1 a Abs. 2 S. 2, 2. Alt. VwRehaG nF). Damit sollte dem besonderen Schicksal und Leid der Betroffenen angemessen Rechnung getragen werden.⁴⁴ Diese Einmalzahlungen sind unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar (§ 1 a Abs. 2 S. 3 VwRehaG nF), stehen also allein den seinerzeit vertriebenen Personen persönlich zu. Außerdem bleiben sie bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt (§ 1 a Abs. 2 S. 4 VwRehaG nF). Sie führen also nicht dazu, dass Sozialleistungen, die nur bei Unterschreiten einer bestimmten Einkommensgrenze gezahlt werden, des-

33 Vom Januar 1976, abgedruckt in: Habersack, Ergänzungsband für die neuen Bundesländer, Nr. 192.

34 Vgl. hierzu Weberling/Booß/Frölich/Kowalczyk, § 1 a Abs. 2 VwRehaG nF „Maßnahme mit dem Ziel der Zersetzung“, NJ 2021, B 1 ff.

35 Vgl. Weberling/Booß/Frölich/Kowalczyk (Fn. 34), B 10 ff.

36 BGBl. I S. 1752.

37 Weberling, NJ 2021, B 1, B 4.

38 Ur. v. 14. Dezember 2023 – 8 C 9.22, BVerwGE 181, 173 ff. = NJ 2024, 236 f.

39 Vgl. Beschlussfassung und Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, BT-Drucks. 20/14744, S. 27.

40 BGBl. I S. 2624, aufgehoben mit Wirkung vom 28. Mai 2011 durch Art. 4 Nr. 1 Gesetz vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920); abgedruckt in: Habersack, Ergänzungsband für die neuen Bundesländer, Nr. 78.

41 Vgl. §§ 1 ff. VertrZuwG.

42 Vgl. etwa: Bennewitz/Potratz, Zwangsaussiedlungen an der innerdeutschen Grenze, 4. Aufl., 2021, S. 231 ff.; Wasmuth, ZOV 2017, 94 (96 f.); ders., ZOV 2017, 102 (105, 117).

43 § 1 a Abs. 2 S. 1 VwRehaG i. d. F. des Entwurfs der Bundesregierung zum Sechsten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, BT-Drucks. 20/12789, S. 11.

44 Beschlussfassung und Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, BT-Drucks. 20/14744, S. 14, 27.

halb unterbleiben, weil die Einmalzahlung geleistet wird. Außerdem ist die Einmalzahlung nach § 3 Nr. 23 lit. c) EStG von der Einkommensteuer befreit.

Die Einmalzahlung erhalten ausschließlich Personen, die im Rahmen der „Aktion Ungeziefer“ auf der Grundlage der vom DDR-Ministerrat beschlossenen Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands vom 26. Mai 1952⁴⁵ und der „Aktion Kornblume“ auf der Grundlage der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. August 1961⁴⁶ als vermeintlich politisch unzuverlässig aus dem Sperrgebiet an der innerdeutschen Grenze zwangsweise in andere Gebiete der DDR ausgesiedelt wurden. Als politisch unzuverlässig galten etwa Personen mit Kontakten in den Westen, ehemalige Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen, bekennende Kirchenbesucher oder Bauern, die ihr Ablieferungssoll nicht erbrachten. Die Verfolgten wurden in Güterwagen der Deutschen Reichsbahn in zumeist unwirtliche Gebiete der DDR verbracht und konnten aufgrund der dort herrschenden primitiven Verhältnisse lange kein Leben in geordneten Bahnen führen.

Die Einmalzahlung erfolgt nur auf Antrag, der nach § 9 Abs. 2 S. 2 VwRehaG allein von einer natürlichen Person gestellt werden kann, die von der Vertreibungsmaßnahme unmittelbar betroffen war. Ein Antrag anderer Personen ist unzulässig, selbst wenn sie an der Rehabilitierung des unmittelbar Vertriebenen ein rechtliches Interesse haben sollten. Für den Antrag auf Einmalzahlung gelten keine Ausschlussfristen. Er kann also, bis zur Grenze der Verwirkung, auch noch nach langer Zeit gestellt werden.

bb) Willkürliche Ungleichbehandlung von Zwangsausgesiedelten und Bodenreformopfern

Unter SED-Herrschaft sind im Beitrittsgebiet nicht nur die Zwangsausgesiedelten an der innerdeutschen Grenze systematisch vertrieben worden. Die erste große Vertreibungsaktion galt ab 1945 vielmehr bereits den Opfern der „Demokratischen Bodenreform“. Betroffen davon waren sowohl Inhaber von Höfen mit einer Flächengröße von 100 ha⁴⁷ als auch Inhaber von flächenmäßig kleineren Höfen, wenn sie von Bodenreformkommissionen als Nazi- und Kriegsverbrecher beschuldigt worden waren.⁴⁸ Zusätzlich vertrieben wurden die Familienmitglieder der Opfer. Betroffene wurden regelmäßig durch Kreisverweisung aufgefordert, innerhalb von zwei Stunden Haus und Hof zu verlassen und sich an Sammelplätzen einzufinden. Tausende von ihnen wurden in Viehwagen in unterschiedliche Internierungslager⁴⁹ transportiert, etwa in Prora auf der Insel Rügen. Zudem wurden sie als Nazi- und Kriegsverbrecher aus der Gesellschaft

ausgegrenzt. Dazu wurde ihnen das Recht entzogen, ihrem bisherigen Beruf nachzugehen. Ihnen wurde das Wahlrecht aberkannt. Soweit sie Eigentümer der Höfe waren, wurde ihnen das betriebliche und private Vermögen entschädigungslos entzogen.⁵⁰

In Bezug auf die in § 1 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 2, 2. Alt. VwRehaG nF vorgesehene Einmalzahlung behandelt der Gesetzgeber damit Vertreibungen der Zwangsausgesiedelten an der innerdeutschen Grenze einerseits und der Bodenreformopfer andererseits wesentlich unterschiedlich. Zwangsausgesiedelte erhalten wegen ihrer Vertreibung eine Einmalzahlung in Höhe von 7.500,00 Euro, Bodenreformopfer dagegen nicht.

Zwar mag der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht verpflichtet gewesen sein, eine Einmalzahlung für das vom SED-Regime zu verantwortende Vertreibungsunrecht vorzusehen. Verfassungsrechtlicher Maßstab sind dafür grundsätzlich nicht die Grundrechte, die in der dafür verantwortlichen Staatsordnung von SBZ und DDR nicht galten.⁵¹ Verfassungsrechtliche Pflichten, eine Wiedergutmachungsgesetzgebung zu erlassen, folgen vielmehr lediglich aus dem Sozialstaatsprinzip.⁵² Es räumt dem Gesetzgeber jedoch bei der Entscheidung des Ob und des Wie der Wiedergutmachung einen weiten Beurteilungsspielraum ein.⁵³

45 (GBl. S. 405), abgedruckt in: Habersack, *Ergänzungsband für die neuen Bundesländer*, Nr. 185.

46 (GBl. II S. 434), abgedruckt in: Habersack, *Ergänzungsband für die neuen Bundesländer*, Nr. 185 c.

47 Art. I Abs. 1, Art. II Abs. 3 der Bodenreformgesetze und -verordnungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, abgedruckt in: Habersack, *Ergänzungsband für die neuen Bundesländer*, Nrn. 212, 212 a, 212 b, 212 c und 212 d.

48 Art. II Abs. 2. a) und b) der Bodenreformgesetze und -verordnungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, abgedruckt in: Habersack, *Ergänzungsband für die neuen Bundesländer*, Nrn. 212, 212 a, 212 b, 212 c und 212 d.

49 Vgl. nur die Sachverhaltsschilderungen in: BVerwG, *Urt. v. 10. Dezember 2009 – 3 C 25/08*, ZOV 2010, 36 f.

50 Art. II Abs. 2 a) und b), Abs. 3 der Bodenreformgesetze und -verordnungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, abgedruckt in: Habersack, *Ergänzungsband für die neuen Bundesländer*, Nrn. 212, 212 a, 212 b, 212 c und 212 d.

51 BVerfG, *Urt. v. 23. April 1991 – 1 BvR 1170/90*, BVerfGE 84, 90 (122 f.); *Beschl. v. 24. September 1997 – 1 BvR 647/91 u.a.*, VIZ 1998, 101; *Beschl. v. 9. Dezember 1997 – 1 BvR 1611/94*, VIZ 1998, 203; *Urt. v. 22. November 2000 – 1 BvR 2307/94*, BVerfGE 102, 254 (297).

52 BVerfG, *Urt. v. 14. November 1962 – 1 BvR 987/58*, BVerfGE 15, 126 (140 ff.); *Beschl. v. 3. Dezember 1969 – 1 BvR 624/56*, BVerfGE 27, 253 (285); hierzu auch *Weberling/Kowalczyk in Aichele* (Hrsg.), *Das Recht auf Wiedergutmachung* 2023, S. 154.

53 BVerfG, *Urt. v. 23. April 1991 – 1 BvR 1170, 1174, 1175/90*, BVerfGE 84, 90 (125); *Urt. v. 22. November 2000 – 1 BvR 2307/94*, BVerfGE 102, 254 (299); *Weberling/Kowalczyk* (Fn. 52), S. 154 f.

Bei der Regelung der Wiedergutmachung von Unrecht, das nicht unter der Geltung des Grundgesetzes, sondern von einer anderen Staatsmacht zu verantworten ist, ist der Gesetzgeber nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG aber jedenfalls an den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden.⁵⁴ Dabei kommt ihm zwar erneut ein weites Beurteilungsermessen zu.⁵⁵ Deshalb hat er bei der Aufarbeitung von Unrecht in SBZ und DDR ebenso wie bei der Bewältigung der Kriegsfolgen und der Wiedergutmachung von NS-Unrecht⁵⁶ nur den Gleichheitsgrundsatz in seiner Bedeutung als Willkürverbot zu beachten.⁵⁷

Dem Gesetzgeber ist daher nur eine willkürliche Ungleichbehandlung von Sachverhalten verboten, deren wesentliche Gesichtspunkte gleich sind. Dabei unterliegt es zwar grundsätzlich seiner Entscheidung zu bestimmen, welche Sachverhaltselemente so wichtig sind, dass ihre Unterschiedlichkeit eine Ungleichbehandlung rechtfertigt.⁵⁸ Das gesetzgeberische Beurteilungsermessen endet jedoch dort, wo die ungleiche Behandlung nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist. Dies ist erst dann der Fall, wenn ein sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst sachlich einleuchtender Differenzierungsgrund fehlt.⁵⁹

Nach diesen Grundsätzen stellt sich die aus § 1 a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 2, 2. Alt. VwRehaG aF ergebende Ungleichbehandlung als Verstoß gegen den Willkürgrundsatz und damit als eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG dar. Ein sachlicher Grund für die unterschiedliche gesetzliche Behandlung von Zwangsausgesiedelten und Bodenreformopfern ist nicht ansatzweise erkennbar. Zunächst gibt es keinen Anlass für die Annahme, dass den Opfern der Zwangsausiedlung widerfahrenes Unrecht wiege schwerer als dasjenige, das Opfer der „Demokratischen Bodenreform“ haben erleiden müssen. Bodenreformopfer waren eher noch tiefgreifenderen Unrechtsakten ausgesetzt als Zwangsausgesiedelte. Letztere sind regelmäßig nicht interniert worden. Sie durften, wenn auch unter wesentlich erschwerten Bedingungen, ihren bisherigen Beruf ausüben. Ihnen wurde das Wahlrecht nicht entzogen. Soweit ihre Vertreibung schließlich auch dazu geführt hat, dass ihnen an der innerdeutschen Grenze zurückgelassenes Vermögen aufgrund einer willkürlichen Anwendung des Verteidigungsgesetzes der DDR⁶⁰ entzogen wurde, haben sie dafür immerhin grundsätzlich einen geringen Entschädigungsbetrag erhalten, der sich u. a. nach Entschädigungsverordnung zum Verteidigungsgesetz vom 16. August 1963⁶¹ beurteilt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz versucht die Ungleichbehandlung mit der

Angabe zu rechtfertigen, der gesamtdeutsche, dem Einigungsvertrag verpflichtete Gesetzgeber habe gegenüber Bodenreformopfern das sich daraus ergebende Verbot berücksichtigen müssen, Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage nicht mehr rückgängig zu machen.⁶² Unabhängig von der Frage, ob es sich bei verfolgungsbedingten Vermögensentziehungen im Rahmen der sog. Bodenreform überhaupt um Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage i. S. v. Art. 41 Abs. 1 EVertr. i. V. m. Nr. 1 GemErkl. handelt, geht es bei der Vertreibung nicht um den Eigentumsverlust, sondern um die Beschränkung der Freizügigkeit und den Verlust von Heimat sowie von persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen.

Aus der vor den deutsch-sowjetischen Verhandlungen von der UdSSR erhobenen Forderungen, das vereinte Deutschland müsse die Rechtmäßigkeit und Legitimität der unter sowjetischer Besatzungshoheit ergriffenen Maßnahmen der sowjetischen Besatzungsmacht anerkennen, hat das BVerwG im Übrigen ein vom bundesdeutschen Gesetzgeber zu beachtendes Verbot abgeleitet, der UdSSR dürfe vom vereinten Deutschland kein Unrechtsvorwurf gemacht werden. Dieses Verständnis hat es als Zweck der Nichtanwendungs-

54 BVerfG, Beschl. v. 6. März 1958 – BVerfGE 23, 253 (285); Urt. v. 23. April 1991 – 1 BvR 1170, 1174, 1175/90, BVerfGE 84, 90 (131); Urt. v. 22. November 2000 – 1 BvR 2307/94, BVerfGE 102, 254 (299); Beschl. v. 26. Oktober 2004 – 2 BvR 955/00 u.a., BVerfGE 112, 1 (38).

55 BVerfG, Beschl. v. 27. Juni 1961 – 1 BvL 20/58, BVerfGE 13, 31 (36); Beschl. v. 27. Juni 1961 – 1 BvL 26/58, BVerfGE 13, 39 (43); BVerfG, Urt. v. 23. April 1991 – 1 BvR 1170, 1174, 1175/90, BVerfGE 84, 90 (130 f.); Beschl. v. 21. Juli 2010 – 1 BvL 8/07, BVerfGE 126, 331 (366 f.).

56 BVerfG, Beschl. v. 27. Juni 1961 – 1 BvL 20/58, BVerfGE 13, 31 (36); Beschl. v. 27. Juni 1961 – 1 BvL 26/58, BVerfGE 13, 39 (43); Urt. v. 14. November 1962 – 1 BvR 987/58, BVerfGE 15, 126 (150 ff.); Beschl. v. 11. Dezember 1962 – 2 BvL 17/61, BVerfGE 15, 167 (201); Beschl. v. 6. März 1968 – 1 BvR 975/58, BVerfGE 23, 153 (168); Beschl. v. 3. Dezember 1969 – 1 BvR 624/56, BVerfGE 27, 253 (285); Beschl. v. 22. Oktober 1974 – 1 BvL 30/7, BVerfGE 38, 128 (133).

57 BVerfG, Urt. v. 22. November 2000 – 1 BvR 2307/94, BVerfGE 102, 254 (299); Beschl. v. 30. Oktober 2002 – 1 BvL 13/96, 1 BvL 14/96 u. 1 BvL 15/96, BVerfGE 106, 201 (206), Beschl. v. 21. Juli 2010 – 1 BvL 8/07, BVerfGE 126, 331 (367).

58 BVerfG, Urt. v. 22. November 2000 – 1 BvR 2307/94, BVerfGE 102, 254 (299).

59 BVerfG, Beschl. v. 16. Juni 1959 – 2 BvL 10/59, BVerfGE 9, 334 (337); Beschl. v. 22. Oktober 1974 – 1 BvL 30/7, BVerfGE 38, 128 (134); Beschl. v. 17. Oktober 1990 – 1 BvR 283/85, BVerfGE 83, 1 (23); Urt. v. 22. November 2000 – 1 BvR 2307/94, BVerfGE 102, 254 (299); Beschl. v. 30. Oktober 2002 – 1 BvL 13/96, 1 BvL 14/96 u. 1 BvL 15/96, BVerfGE 106, 201 (206).

60 Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 20. September 1961 (GBl. I S. 175).

61 GBl. II S. 667.

62 Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 11. Februar 2025 – 425005#00006#0006 – an den Autor, S. 2.

regelung des § 1 Abs. 8 a), 1. Halbs. VermG ausgegeben.⁶³ Hätte der bundesdeutsche Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Wiedergutmachungsgesetzgebung aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen tatsächlich ein solches Verbot zu beachten, wäre er auch daran gehindert, wegen des verübten Vertreibungsrechts eine Einmalzahlung für Bodenreformopfer vorzusehen.

Abgesehen davon, dass die Rechtmäßigkeitsforderung der UdSSR nicht auf die innerdeutsche Gesetzgebung abzielte, sondern lediglich eine völkerrechtliche Indemnitätsforderung darstellte, um sich keinen Schadensersatzforderungen des vereinten Deutschlands auszusetzen,⁶⁴ begrenzen einseitige Forderungen der UdSSR nicht den Spielraum des bundesdeutschen Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der Wiedergutmachungsgesetzgebung. Sie stellen keine völkerrechtliche Vereinbarung dar, aus der sich eine völkerrechtliche Verpflichtung des bundesdeutschen Gesetzgebers ergeben könnte.⁶⁵

Stattdessen hat der Gesetzgeber nur das Verbot in Art. 41 Abs. 1 EVertr. i. V. m. Nr. 1 S. 1 GemErkl. zu berücksichtigen, Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage nicht mehr rückgängig zu machen. Ihm aber kann schon deshalb nicht das Verbot entnommen werden, der UdSSR keinen Unrechtsvorwurf zu unterbreiten, weil sich die Bundesrepublik Deutschland in Nr. 1 S. 2 GemErkl. vorbehalten hat, den Opfern besatzungsbezogener Enteignungen Ausgleichsleistungen zu gewähren. Außerdem hat sich die DDR in Nr. 9 GemErkl. verpflichtet, auch besatzungsbezogene strafrechtliche Vermögensentziehungen zu rehabilitieren. Diese Vereinbarungen sind in der Gemeinsamen Erklärung lediglich im Hinblick auf das unter Besatzungshoheit erfolgte Unrecht getroffen worden. Mit ihrer Umsetzung ist ebenfalls ein Vorwurf gegenüber der UdSSR als ehemaliger Besatzungsmacht verbunden. Insofern besteht offensichtlich keine Verpflichtung des bundesdeutschen Gesetzgebers, der Sowjetunion bei der Durchführung seiner Wiedergutmachungsgesetze einen Unrechtsvorwurf zu ersparen.

Mangels jeden sachlichen Differenzierungsgrundes ist deshalb die gesetzliche Ungleichbehandlung der Zwangsausgesiedelten und der Betroffenen der „Demokratischen Bodenreform“ im Hinblick auf die Anspruchsberechtigung einer Einmalzahlung wegen des verübten Vertreibungsrechts willkürlich und stellt eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) dar.

Im Gesetzgebungsverfahren sind die Bodenreformopfer schlicht vergessen worden. Darauf weist auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hin,⁶⁶ das zu seiner Verteidigung geltend gemacht hat, im Gesetzgebungsverfahren hätten selbst

die hinzugezogenen Sachverständigen nicht darauf hingewiesen.⁶⁷ Dass die als Sachverständige hinzugezogene Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, mehrere Opferbeauftragte der Länder sowie diverse Opferverbände diese wichtige Opfergruppe, die in besonderer Weise unter der Machtusurpation des SED-Regimes gelitten hat, nicht erwähnt haben, spricht dafür, dass sie das verübte SED-Unrecht nur unzureichend im Blick haben. Jedenfalls gegenüber der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und den Opferbeauftragten der Länder, die unvoreingenommen für die Aufarbeitung der gesamten Bandbreite des SED-Unrechts eintreten sollten und dazu aus Steuermitteln finanziert werden, ist dies ein durchaus problematischer Befund.

2. Verbesserung sozialer Ausgleichsleistungen

Mit dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 25. Februar 2025 werden zudem als Rehabilitierungsfolgen bei Haftstrafen und beruflicher Verfolgung gewährte soziale Ausgleichsleistungen erweitert und erhöht.

a) SED-Opferrente für Opfer der politischen Strafverfolgung

Im Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen Ordnung verfolgte Haftopfer erhalten nach § 17 Abs. 1 StrRehaG für jeden angefangenen Kalendermonat eine Kapitalentschädigung in Höhe von 306,78 Euro.

Diesen Anspruch ergänzt § 17a Abs. 1 StrRehaG um eine monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer, die auch als SED-Opferrente bezeichnet wird. Nach bisherigem Recht setzte sie zusätzlich eine wirtschaftlich beeinträchtigte Lage des Verfolgungsopfers und eine Freiheitsentziehung von mindestens 90 Tagen voraus.

aa) Verzicht auf wirtschaftliche Bedürftigkeit

Auch die SED-Opferrente dient der Wiedergutmachung für eine wesentlich rechtsstaatswidrige Haft-

63 BVerwG, Urt. v. 29. April 1994 – 7 C 47/93, BVerwGE 96, 8 (11f.).

64 Herzog, in: *Sobotka*, Wiedergutmachungsverbot? Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945 und 1949, 1999, S. 153 (159).

65 Vgl. zum völkerrechtlichen Vertrag und seiner verpflichtenden Wirkung nur: *Nettesheim*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 59 GG, Rn. 63.

66 Vgl. deren Auflistung in: Bericht und Beschlussfassung des Rechtsausschusses zum Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, BT-Drucks. 20/14744, S. 22.

67 Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 19. Februar 2025 – 425005#00006#0006 – an den Autor, S. 1f.

strafe. Dass sie nach § 17a Abs. 1 S. 1 StrRehaG aF nur bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit des Opfers gezahlt wurde, widersprach ihrem Wiedergutmachungszweck.⁶⁸ Wirtschaftlich bedürftige und wirtschaftlich nicht bedürftige Haftopfer sind gleichermaßen verfolgt worden.

Dieser Einsicht hat der Gesetzgeber nunmehr Rechnung getragen und verzichtet für die SED-Opferrente auf die Voraussetzung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit (§ 17a Abs. 1 S. 1 StrRehaG nF). Deshalb werden auch die Regelungen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit in § 17a Abs. 2, 3 und 4 S. 2 und 3 StrRehaG aF aufgehoben. Damit soll gegenüber Haftopfern, die nach bisherigem Recht als wirtschaftlich nicht bedürftig galten, das ihnen zugefügte Unrecht anerkannt werden.⁶⁹

bb) Erhöhung

Seit dem 29. November 2019 beträgt die SED-Opferrente monatlich 330,00 Euro. Seitdem hat eine Geldentwertung in Höhe von rd. 21 vom Hundert stattgefunden. Daher nimmt § 17a Abs. 1 S. 2 StrRehaG mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR den notwendigen Inflationsausgleich vor und erhöht die SED-Opferrente auf monatlich 400,00 Euro.

cc) Dynamisierung

Im Hinblick auf die weitere Preisentwicklung sieht § 17a Abs. 1 S. 3 StrRehaG nF für die Zukunft eine automatische Dynamisierung der SED-Rente vor. Diese setzt infolge der bereits in § 17a Abs. 1 S. 2 StrRehaG vorgesehenen, am 1. Juli 2025 wirksam gewordenen Erhöhung der Rente allerdings erst ab 2026 ein. Danach wird die Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert⁷⁰ in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert (§ 17a Abs. 1 S. 3 StrRehG nF). Dabei werden sich durch die Anpassung ergebende Beträge bis 0,49 Euro auf volle Euro abgerundet. Beträge ab 0,50 Euro werden dagegen auf volle Euro aufgerundet (§ 17a Abs. 1 S. 4 StrRehaG nF). Die jeweilige Anpassung erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz (§ 17a Abs. 1 S. 5 StrRehaG nF).

b) Unterstützungsleistungen für Haftopfer

Für Haftopfer, die weniger als 90 Tage Freiheitsentziehung erlitten haben, besteht nach § 18 Abs. 1 StrRehaG statt eines Anspruchs auf SED-Opferrente ein Anspruch auf Unterstützungsleistungen, die bis zum 30. Juni 2025 durch die gemäß § 18 Abs. 2 StrRehaG aF aufgestellten Richtlinien des Stiftungsrates

der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge bestimmt wurden. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nicht, wenn Berechtigte in Härtefällen i. S. v. § 19 StrRehaG eine besondere Zuwendung nach § 17a StrRehaG erhalten (§ 18 Abs. 1 S. 2 StrRehaG).

aa) Zuständigkeit der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte

Mit Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Februar 2025 besteht keine Zuständigkeit der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge für die Gewährung der Unterstützungsleistung mehr, nachdem diese mit Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte⁷¹ durch die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte ersetzt worden ist, die nun auch Unterstützungsleistungen für nicht durch Freiheitsentziehung geschädigte politisch Verfolgte gewährt.⁷²

Für die künftige Erstellung der Richtlinien zur Bestimmung der Unterstützungsleistungen ist der Stiftungsrat der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte zuständig (§ 18 Abs. 2 S. 1 StrRehaG nF). Sie bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (§ 18 Abs. 2 S. 2 StrRehaG nF).

bb) Verzicht auf die wirtschaftliche Bedürftigkeit

Ebenso wie bei der SED-Opferrente i.S.v. § 17a Abs. 1 S. 1 StrRehaG nF verzichtet das Gesetz ab dem 1. Juli 2025 auch bei den Unterstützungsleistungen für Opfer der politischen Strafverfolgung i. S. v. § 18 Abs. 1 S. 1 StrRehaG nF, die weniger als 90 Tage inhaftiert waren, auf die Voraussetzung der wirtschaftlich besonders beeinträchtigten Lage des Betroffenen.

cc) Unterrichtungspflicht gegenüber nächsten Angehörigen

Die SED-Opferrente i. S. v. § 17a Abs. 1 StrRehaG ist höchstpersönlich, also nicht vererblich. Selbst nächsten Angehörigen steht sie gegenüber dem Tod des Verfolgten nicht zu. Unter bestimmten Voraussetzungen haben nächste Angehörige aber Anspruch auf Unterstützungsleistungen entsprechend § 18 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 StrRehaG, wenn sie durch die Freiheitsentziehung des Verfolgten nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen waren (§ 18 Abs. 3 StrRehaG).

⁶⁸ Wasmuth, ZOV 2017, 94 (96).

⁶⁹ Bericht und Beschlussfassung des Rechtsausschusses zum Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, BT-Drucks. 20/14744, S. 26.

⁷⁰ Der Begriff des aktuellen Rentenwerts wird in § 68 Abs. 1 SGB VI gesetzlich definiert. Seine jährliche Bestimmung erfolgt durch eine jeweils zu erlassende Rentenwertbestimmungsverordnung der Bundesregierung.

⁷¹ Vom 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 63).

⁷² Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 StepVG.

Ist das politisch verfolgte Haftopfer verstorben, ist nach § 18 Abs. 3 StrRehaG begünstigten nächsten Angehörigen die bestehende Anspruchsberechtigung aber häufig nicht bekannt. Damit sie künftig in die Lage versetzt werden, Unterstützungsleistungen zu beantragen, verpflichtet § 17 a Abs. 3 StrRehaG nF die für die Gewährung der SED-Opferrente zuständige Behörde, Ehegatten, Kinder und Eltern des verstorbenen Verfolgten unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, über ihre Ansprüche auf Unterstützungsleistungen nach § 18 Abs. 3 StrRehaG zu informieren.

c) Ausgleichsleistungen für berufliche Verfolgte und verfolgte Schüler

Auch beruflich Verfolgte und verfolgte Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland erhalten nach Maßgabe von § 8 BerRehaG eine monatliche Rente. Nach dem bis zum 30. Juni 2025 geltenden Recht war auch sie von einer wirtschaftlich besonders beeinträchtigten Lage abhängig (§ 8 Abs. 1 S. 1 BerRehaG a.F.). Voraussetzung der Rente war außerdem, dass die Verfolgungszeit noch nicht am 2. Oktober 1990 endete oder im Fall einer frühen Beendigung mindestens drei Jahre andauert hat (§ 8 Abs. 2 S. 1 BerRehaG a.F.). Sie betrug bislang monatlich 240,00- Euro, wurde aber nach § 8 Abs. 1 S. 2 BerRehaG aF ab dem Zeitpunkt des Bezugs einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung auf 180,00 Euro abgesenkt.

aa) Änderungen bei der Berechnung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit

Im Gegensatz zu den für die SED-Opferrente und die Unterstützungsleistungen für strafrechtlich Verfolgte i. S. v. § 17 a Abs. 1 S. und § 18 Abs. 1 S. StrRehaG verzichtet das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR bei Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte und verfolgte Schüler i. S. v. § 8 Abs. 1 S. 1 BerRehaG weiterhin nicht auf die Voraussetzung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit. Insofern bleiben auch die Vorschriften zur Bestimmung der besonderen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage in § 8 Abs. 3 und 4 BerRehaG im Grundsatz von Bedeutung.

Zugunsten des beruflich Verfolgten und des verfolgten Schülers ändert sich aber die Berechnung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit. Künftig werden nicht nur Arbeitsfördergelder nicht auf das maßgebliche Einkommen angerechnet, sondern auch staatliche Sonderleistungen, die anlässlich besonderer Krisen zu einem bestimmten Zweck gezahlt werden (§ 8 Abs. 3 S. 2 BerRehaG nF). Außerdem entfällt die Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten bei nicht dauernd getrenntlebenden Eheleuten. Dazu wird § 8

Abs. 3 S. 3 BerRehaG aF ersatzlos aufgehoben. Maßgeblich für die Bestimmung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit ist daher nur noch das Einkommen des Verfolgten.

bb) Verringerung der notwendigen Verfolgungszeit

Dagegen setzen Unterstützungsleistungen nach § 8 Abs. 2 S. 1 StrRehaG nF nur noch eine Verfolgungszeit von zwei Jahren voraus. Damit wollte der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen, dass die Erwerbsbiographien auch durch kürzere Verfolgungszeiten bereits nachhaltig beeinträchtigt werden konnten.⁷³ Wurde der Betroffene also am 2. Oktober 1990 nicht mehr beruflich verfolgt, reicht es künftig aus, dass er in einem Zeitraum von mindestens zwei Jahren verfolgungsbedingt in seiner Berufsausübung oder in seiner Ausbildung als Schüler behindert wurde.

cc) Erhöhung und Dynamisierung

Ebenso wie die SED-Opferrente nach § 17 a Abs. 1 StrRehaG wird auch die monatliche, in § 8 Abs. 1 S. 1 BerRehaG vorgesehene Unterstützungsleistung aus Gründen des Inflationsausgleichs von 240,00 Euro auf 291,00- Euro angehoben. Dies entspricht einer Anhebung von 21 vom Hundert. Ab 2026 ist zudem eine automatische Dynamisierung der monatlichen Unterstützungsleistung vorgesehen (§ 8 Abs. 1 S. 2 bis 4 BerRehaG nF). Sie folgt den Grundsätzen, die auch für die Dynamisierung der SED-Opferrente gelten.⁷⁴

dd) Unterbleibende Absenkung der Ausgleichsleistungen bei Renteneintritt

Positiv auf die Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen wirkt sich schließlich der Umstand aus, dass mit dem Gesetz vom 25. Februar 2025 auch auf die in § 8 Abs. 1 S. 2 BerRehaG aF noch vorgesehene, dem Wiedergutmachungsgedanken widersprechende Absenkung der monatlichen Ausgleichsleistungen auf 180,00 Euro verzichtet wird, die bislang vorgesehen war, sobald der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung bezog.

3. Vermutung der Kausalität von Gesundheitsschädigungen

Sofern Maßnahmen der politischen Verfolgung zu einer gesundheitlichen Schädigung geführt haben, stehen dem Geschädigten wegen der gesundheitlichen

⁷³ Bericht und Beschlussfassung des Rechtsausschusses zum Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, BT-Drucks. 20/14744, S. 28.

⁷⁴ Siehe dazu oben II. 2. a) cc).

und wirtschaftlichen Folgen nach § 21 Abs. 1 S. 1 StrRehaG, § 3 Abs. 1 S. 1 VwRehaG und § 4 Abs. 1 S. 1 HHG auf Antrag Leistungen der Sozialen Entschädigung in entsprechender Anwendung des SGB XIV zu, sofern keine anderweitigen Ansprüche bestehen (§ 21 Abs. 1 S. 2 StrRehaG, § 3 Abs. 1 S. 2 VwRehaG, § 4 Abs. 1 S. 2 HHG).

Bereits das bisherige Recht hat für den Nachweis der Kausalität zwischen politischer Verfolgungsmaßnahme und gesundheitlicher Schädigung mehrere Beweiserleichterungen vorgesehen. So genügt zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge der Schädigung die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. Sie wird angenommen, wenn nach dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht (§ 21 Abs. 5 StrRehaG, § 3 Abs. 5 VwRehaG, § 4 Abs. 5 HHG). Weitergehend wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges bei einer psychischen Gesundheitsschädigung vermutet, „wenn diejenigen medizinischen Tatsachen vorliegen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissenschaft geeignet sind, einen Ursachenzusammenhang zwischen einem nach Art und Schwere geeigneten schädigenden Ereignis und der gesundheitlichen Schädigung und der Schädigungsfolge zu begründen, und diese Vermutung nicht durch einen anderen Kausalverlauf widerlegt wird“ (§ 21 Abs. 6 StrRehaG aF, § 3 Abs. 6 VwRehaG aF, § 4 Abs. 6 HHG aF).⁷⁵ Ist die für die zur Anerkennung der Gesundheitsschädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben, weil in der medizinischen Wissenschaft über die Gesundheitsstörung Ungewissheit besteht, kann die Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge schließlich mit Zustimmung des Bundesministeriums erfolgen. Dazu kann auch eine allgemeine Zustimmung erteilt werden (§ 21 Abs. 7 StrRehaG, § 3 Abs. 7 VwRehaG, § 4 Abs. 7 HHG).

Auch nach künftigem Recht setzt die Anerkennung der Gesundheitsschädigung grundsätzlich die nach § 21 Abs. 5 StrRehaG, § 3 Abs. 5 VwRehaG und § 4 Abs. 5 HHG zu bestimmende Wahrscheinlichkeit der Kausalität voraus. Weil sich in der Praxis aber herausgestellt hat, dass der Nachweis der auf der Verfolgungsmaßnahme beruhenden Gesundheitsschädigung aufgrund der bisher maßgeblichen Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe regelmäßig misslingt, wird die Feststellung der Wahrscheinlichkeit nach dem Gesetz vom 25. Februar 2025 durch eine erweiterte Vermutungsregelung in § 21 Abs. 6 StrRehaG nF, § 3 Abs. 6 VwRehaG nF und § 4 Abs. 6 HHG nF ersetzt. Sie gilt nicht nur für psychische, sondern auch für physische Gesundheitsschädigungen. Außerdem verweist sie nicht mehr allgemein auf medizinische Tatsachen, die nach den Erfahrungen der medizinischen Wissen-

schaft einen Ursachenzusammenhang zwischen schädigender Verfolgungsmaßnahme und Gesundheitsschädigung begründen. Vielmehr hat das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Arbeit und Soziales durch Verordnung zu bestimmen, welche schädigenden Ereignisse die Wahrscheinlichkeit der gesundheitlichen Schädigung begründen. Danach steht die notwendige Wahrscheinlichkeit außer Frage, wenn sich aus der noch zu erlassenden Verordnung ergibt, dass ein bestimmtes Verfolgungsereignis einen konkreten Gesundheitsschaden hinreichend wahrscheinlich verursacht hat.

Die Verordnung ist bislang allerdings noch nicht erlassen worden. Insofern bleibt abzuwarten, ob sich mit der neuen Vermutungsregelung die Ankündigung des SED-Opferbeauftragten⁷⁶ bewahrheitet, dass der Gesetzgeber durch die auf konkreten Kriterien basierende Vermutungsregelung in ausreichendem Maße den spezifischen Rahmenbedingungen des Erleidens gesundheitlicher Schädigung durch politische Repression Rechnung trägt. Ob dies der Fall sein wird, hängt maßgeblich davon ab, ob die Verordnung alle in Betracht kommenden Ereignisse politischer Verfolgung zuverlässig erfasst. Dies gilt auch für deutsche Verfolgungsopfer in sowjetischen Spezial- und Zwangsarbeiterlagern,⁷⁷ auch wenn sie weitgehend aus dem Blick geraten sind. Für Verfolgungsmaßnahmen, die von der Verordnung nicht berücksichtigt werden, verbleibt es nämlich bei der Wahrscheinlichkeitsfeststellung nach § 21 Abs. 5 StrRehaG, § 3 Abs. 5 VwRehaG und § 4 Abs. 5 HHG, ohne dass bei psychischen Gesundheitsstörungen noch auf die zusätzlichen Beweiserleichterungen nach § 21 Abs. 6 StrRehaG aF, § 3 Abs. 6 VwRehaG aF und § 4 Abs. 6 HHG aF zurückgegriffen werden könnte. Deshalb ist die vollständige Erfassung schädigender Ereignisse durch die noch zu erlassende Verordnung unabdingbar.

4. Härtefallfonds für Opfer des SED-Regimes

Zugunsten von in SBZ und DDR politisch Verfolgten, die sich aktuell in einer besonderen wirtschaftlichen Notlage befinden, haben mehrere ostdeutsche Länder und Berlin einen Härtefallfonds eingerichtet. Leistungen daraus können aber nur Personen beantragen, die

⁷⁵ Weberling/Kowalczyk, NJ 2023, 16, 20 f.

⁷⁶ Informationsblatt zum Sechsten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, S. 5; abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/1042476/1b355861627d5d332f0c256657529ff4/Gesetzes-aenderg_Infoblatt.pdf.

⁷⁷ Zu diesen besonders hart getroffenen Verfolgtengruppen und ihren Beweisschwierigkeiten: Wasmuth, ZOV 2020, 2 ff.

über einen Wohnsitz in dem jeweiligen Bundesland verfügen.⁷⁸ Selbst wenn die Verfolgung im Gebiet des jeweiligen Bundeslandes stattgefunden hat, werden Unterstützungsleistungen aus dessen Fonds nicht gewährt, wenn der Betroffene dort nicht wohnt.

Dass wirtschaftliche Notlage leidenden Verfolgten nur wegen eines fehlenden Wohnsitzes in dem Bundesland, das den Härtefallfonds eingerichtet hat, keine Unterstützungsleistungen zustehen, ist erkennbar nicht sachgerecht. Mit dem Gesetz vom 25. Februar 2025 wird deshalb auch das Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (StepVG) ab dem 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt.⁷⁹ Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 StepVG wird nun Opfern politischer Verfolgung in SBZ und DDR Unterstützungsleistungen aus einem im Haushaltsplan des Bundes vorgesehenen Härtefallfondsgewährt. Dazu hat die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag Richtlinien zu erlassen.

III. Ausblick

Das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 25. Februar 2025 unternimmt zwar weitere Schritte zur Aufarbeitung des SED-Unrechts. Bereits seine kritische Durchsicht belegt aber, dass damit sachwidrige, partiell gar willkürliche Gerechtigkeitslücken verbleiben. Dies gilt etwa für die unterbliebene Einmalzahlung für das Vertreibungsunrecht gegenüber Bodenreformopfern oder das weiterhin fehlende Zweitantragsrecht nach dem Verwaltungsverfahren und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz.

Daneben aber besteht weiterer Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Bislang bleibt etwa die in der DDR aus ideologischen Gründen oder zum Zweck der politischen Verfolgung betriebene Zwangsadoption für davon betroffene Eltern und Kinder ohne entschädigungsrechtlichen Ausgleich, obgleich das SED-Regime damit nachhaltig und schwerwiegend in den intimsten Persönlichkeitsbereich menschlicher Beziehungen eingegriffen hat. Dieses Unrecht müsste der Gesetzgeber jedenfalls mit einer angemessenen Einmalzahlung anerkennen.

Problematisch ist weiterhin die Behandlung der Doping-Opfer. Sie waren zwar keiner politischen Verfolgung ausgesetzt. Dennoch wurde ihre physische und psychische Gesundheit durch eine perfide, politisch motivierte Verabreichung von Doping-Mitteln systematisch und nachhaltig zerstört. Dazu sind zwei Dopingopfer-Hilfegesetze erlassen worden. Sie erfassen allerdings nicht sämtliche Maßnahmen des Dopingmissbrauchs. Außerdem bringen sie das einem Teil der Opfer widerfahrne Willkürunrecht nicht zum Ausdruck. Trotz des systematischen Doping-Einsatzes

im Bereich des Hochleistungssports, gab es aber auch Willkürfälle i. S. v. § 1 Abs. 2, 2. Alt. VwRehaG. Sie betreffen die Anfangsphase des Doping Einsatzes (sog. dezentrale Phase) sowie den Dopingmissbrauch bei Anschlusskadern der zweiten und dritten Reihe.⁸⁰ Angesichts der bedenklich pauschalen Rechtsprechung des BVerwG⁸¹ erscheinen deshalb entsprechende Klarstellungen im Verwaltungsverfahren Rehabilitierungsgesetz erforderlich.

Auch Verfahrensrecht, das Fehlentscheidungen der Rehabilitierungsgerichte begünstigt hat, sollte geändert werden. Dazu zählt etwa die Regelung des § 11 Abs. 3 S. 1 StrRehaG, nach der die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte im Grundsatz ohne mündliche Erörterung entscheiden. Der ursprünglich mit dieser Regelung verfolgte Zweck, trotz zahlreicher Rehabilitierungsanträge zügig eine Rehabilitierung zu ermöglichen, ist längst nicht mehr aktuell. Inzwischen muss vielmehr die Richtigkeit der Entscheidung im Vordergrund stehen, zumal die öffentliche Gerichtsverhandlung nach Art. 6 Abs. 1 EMRK zu den anerkannten Menschenrechten zählt. Angesichts der Vielzahl rechtlich nicht nachvollziehbarer Beschlüsse der strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte muss auch über die Möglichkeit einer weiteren Beschwerde an den BGH nachgedacht werden.

Soweit SED-Unrecht keine politische Verfolgung dargestellt hat, werden rechtsstaatswidrige Vermögenszugriffe nach dem Recht der offenen Vermögensfragen aufgearbeitet. Auch hier besteht weiterhin Nachbesserungsbedarf durch den Gesetzgeber. Genannt sei etwa die notwendige Korrektur der Rechtsprechung des BFH,⁸² die in den Fällen des auch Wiedergutmachungszwecken dienenden Erwerbs von landwirtschaftlichen Flächen nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG eine Pflicht zur Zahlung der Grunderwerbssteuer annimmt.⁸³ In den Fällen des § 3 Abs. 5 AusglLeistG widerspricht es im Übrigen nicht nur dem Wiedergutmachungszweck, sondern es besteht auch keine Notwendigkeit mehr, dass Erwerber weiterhin nach § 3 Abs. 10 S. 1 AusglLeistG verpflichtet werden, erworbene Flächen erst nach Ablauf von 15 Jahren zu veräußern. Diese Verpflichtung sollte für Erwerber i. S. v. § 3 Abs. 5 AusglLeistG beendet werden und entsprechende vertragliche Pflichten sind für gegenstandslos zu erklären.

78 Vgl. dazu jeweils die Härtefallrichtlinien der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

79 Siehe hierzu *Weberling* (Fn. 30), § 1 StepVG, Rn. 1 ff.

80 *Wasmuth*, NJ 2024, 522 (523).

81 BVerwG, Urt. v. 27. März 2024 – 8 C 6.23, NJ 2024, 519 ff.

82 BFH, Urt. v. 15. März 2007 – II R 80/05, BStBl. II 2007, 611 f. = ZOV 2007, 246 f.; DStRE 2007, 1402 ff.

83 Vgl. dazu nur die Kritik von *Wasmuth*, NJ 2017, 459 ff. mit Darlegung zur notwendigen analogen Anwendung von § 34 Abs. 3 S. 1 VermG.

Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (StepVG)

vom 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 63)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Weberling, Berlin / Frankfurt (Oder)*

Vorbemerkung

[1] In Anbetracht der vielfach prekären Lage der Opfer politischer Verfolgung in der Deutschen Demokratischen Republik fordern Opferverbände sowie die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (SED-Opferbeauftragte) seit vielen Jahren die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds, der gezielt bei individuellen Notlagen schnelle und unbürokratische Hilfe ermöglichen kann. Im Gegensatz zu politisch Verfolgten in den ostdeutschen Ländern und Berlin, die Unterstützung aus dort mittlerweile eingerichteten Härtefallfonds der Länder erhalten können, hatten in Westdeutschland ansässige ehemals politisch Verfolgte keine Zugang zu diesen Hilfen.²

[2] Als besonders geeignete Trägerin dieses Härtefallfonds wurde die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (StepH) angesehen, die am 1. August 1969 gemäß § 15 Häftlingshilfegesetz (HHG) zur unbürokratischen Unterstützung von Personen geschaffen wurde, die aus politischen Gründen nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz genannten Gebieten aus politischen und nach freiheitlich demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenen Gründen in Gewahrsam genommen wurden (§ 1 Abs. 1 HHG).³ Nach der Wiedervereinigung Deutschlands ist das HHG bereits angepasst worden und der Stiftung in diesem Zusammenhang aufgrund ihrer anerkannten Tätigkeit auch die Zuständigkeit für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG übertragen worden. Die Zahl der Erstantragsteller ist in Anbetracht des Zeitablaufs erheblich gesunken. Die bis zum 30. Juni 2016 im Falle einer sozialen Notlage jährlich gezahlten Unterstützungsleistungen sind deshalb eingestellt und durch eine abschließende Einmalzahlung ersetzt worden (§ 18 HHG).⁴

[3] Zum Programm der „Ampelkoalition“ in ihrem Koalitionsvertrag 2021 – 2025 gehörte die ergänzende Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für die Opfer der SED-Diktatur. Dafür sollte die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge weiterentwickelt werden.⁵ Zweieinhalb Jahre später legte das Bundesministerium der Justiz hierzu und zu weiteren Änderungen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze einen Referentenentwurf⁶ vor, der zwar die Einrichtung ei-

nes Härtefallfonds in einer künftigen Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (StepV) vorsah, aber ansonsten durchweg als unzureichend kritisiert wurde.⁷

[4] Da die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge bereits seit Jahren keine eigenen Aufgaben nach dem HHG mehr wahrgenommen hatte, sind die diesbezüglichen Bestimmungen in den §§ 15 bis 25 HHG aus dem HHG herausgenommen und in ein neues

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin, Honorarprofessor für Medienrecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sowie Mitherausgeber und Schriftleiter der NJ. Er ist Leiter der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“ im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

Vgl. Unterrichtung durch die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (SED-Opferbeauftragte) vom 8. November 2021, BT-Drs. 20/10, S. 4; Jahresbericht 2024 der SED-Opferbeauftragten, BT-Drs. 20/11750, S. 12.

2 Jahresbericht 2024 der SED-Opferbeauftragten, BT-Drs. 20/11750, S. 12.

3 SED-Opferbeauftragte (Fn. 1), BT-Drs. 20/10, S. 4. Zum HHG allgemein und zur Stiftung für ehemalige politische Häftlinge vgl. *Weberling/Kowalczyk*, Politische Verfolgung in der SBZ in den Jahren 1945 bis 1949 und die Entschädigung politischer Haft insbesondere auf Basis des Häftlingshilfegesetzes (HHG), in Aichele (Hrsg.), *Das Recht auf Wiedergutmachung*, Baden-Baden 2023, S. 143, 153 ff. m. w. N.

4 Vgl. Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz – HHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Art. 9 G zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652); *Weberling/Kowalczyk* (Fn. 3), S. 143, 156 m. w. N.

5 Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90 / Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), S. 88, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1989762/9069d8019dabe546c2449dda2d838453/2021-12-08-koalitionsvertrag-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 20. Juni 2025); BT-Drs. 20/12789, S. 13.

6 Vgl. Referentenentwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 22. Mai 2024, https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_SED_Opferentschaedigung.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (zuletzt abgerufen am 20. Juni 2025).

7 Vgl. Jahresbericht 2024 der SED-Opferbeauftragten, BT-Drs. 20/11750, S. 13 ff.; Stellungnahmen zum Referentenentwurf zur Überarbeitung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze, abrufbar unter https://www.bundestag.de/parlament/sed-opferbeauftragte/Rede_Interviews/20240613-stellungnahme-refe-1007980 (zuletzt abgerufen am 20. Juni 2025).

Stammgesetz, das Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (StepVG), überführt worden.⁸

[5] Der am 9. September 2024 vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR⁹ sah ebenfalls die „*Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für SED-Opfer bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge unter der Aufsicht der Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (SED-Opferbeauftragte) durch Schaffung eines neuen Haushaltstitels sowie durch Erlass von Billigkeitsrichtlinien durch die SED-Opferbeauftragte*“ vor, ging aber auf die in der Diskussion zum Referentenentwurf geäußerten Kritikpunkte weitgehend nicht ein, was bei einer vom Rechtsausschuss am 6. November 2024 durchgeführten Sachverständigenanhörung im Detail kritisiert wurde.¹⁰

[6] Trotz des Bruchs der „Ampelkoalition“ am 6. November 2025¹¹ nahmen die zuständigen Abgeordneten von SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP im Zuge umfassender Verhandlungen weitreichende Verbesserungen am Gesetzentwurf vor, die vom Rechtsausschuss am 29. Januar 2025 abschließend beraten und dem Bundestag als Beschlussempfehlung übermittelt wurden.¹² Der Bundestag debattierte und beschloss in seiner Sitzung am 30. Januar 2025 sodann den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung.¹³

[7] Das Gesetz mit dem Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (StepVG) in seinem Art. 1 wurde nach Zustimmung des Bundesrats am 28. Februar 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist mit Ausnahme von zwei am Tag nach der Verkündung in Kraft getretenen, andere Regelungsgegenstände betreffende Bestimmungen in Art. 6 a und 6 b (Art. 7 Abs. 1) gemäß seinem Art. 7 Abs. 2 am 1. Juli 2025 in Kraft getreten.¹⁴

§ 1 Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte

(1) Die nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes in der bis einschließlich 30. Juni 2025 geltenden Fassung unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts wird unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ fortgeführt.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(3) Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung nach § 5 Absatz 4 bestimmt.

[1] Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Erlass des StepVG folgt aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 GG,

die für die damit verbundenen Änderungen des HHG aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG.¹

[2] Absatz 1 bestimmt, dass die gemäß § 15 HHG errichtete bisherige Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (StepH) künftig unter dem neuen Namen „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ (StepV) fortgeführt wird. Die Namensänderung soll deutlich machen, dass die Stiftung künftig Unterstützungsleistungen nicht nur an Haftopfer, sondern an Verfolgte in der SBZ und der DDR gewähren kann. Die Gesetzesformulierung orientiert sich an § 1 Gesetz über die Heimkehrerstiftung (HKStG), der diesen Zweck treffender wiedergibt.²

[3] Absatz 2 entspricht wörtlich § 15 Abs. 3 HHG.³

[4] Absatz 3 entspricht inhaltlich § 15 Abs. 2 HHG. Er wurde lediglich um einen Hinweis auf § 5 Abs. 4 StepVG ergänzt, der Näheres zur Satzung der StepV regelt.⁴

§ 2 Aufgaben der Stiftung

(1) Die Stiftung gewährt Unterstützungsleistungen

1. aus einem im Haushaltsplan vorgesehenen Härtefallfonds für Opfer politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage einer von der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag zu erlassenden Richtlinie sowie
2. nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes.

(2) Auf Unterstützungsleistungen nach Absatz 1 Nummer 1 besteht kein Rechtsanspruch. Diese Leistungen sind bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

8 Vgl. Referentenentwurf (Fn. 6), S. 24; Weberling/Kowalczyk (Fn. 3), S. 143, 156 m. w. N.

9 BT-Drs. 20/12789, S. 1, 7 ff.

10 BT-Drs. 20/14744, S. 22 f.; SED-Opferbeauftragte, Informationsblatt zum Sechsten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR, S. 1, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/1042476/Gesetzsaenderg_Infoblatt.pdf (letzter Abruf am 20. Juni 2025).

11 tagesschau: Bruch der Ampelkoalition. Ende mit einem lauten Knall, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/ampel-aus-100.html> (zuletzt abgerufen am 20. Juni 2025).

12 BT-Drs. 20/14744, S. 23.

13 Protokoll der 210. Sitzung des Deutschen Bundestags am 30. Januar 2025, S. 27362 ff.

14 BGBl. 2025 I Nr. 63 vom 28. Februar 2025.

1 BT-Drs. 20/12789, S. 16; v. Knobloch/Stephan in HK-Hömig/Wolff/Kluth, Grundgesetz, 14. Auflage 2025, Art. 74 GG, Rn. 8, Art. 73 GG, Rn. 18.

2 BT-Drs. 20/12789, S. 24.

3 BT-Drs. 20/12789, S. 25.

4 BT-Drs. 20/12789, S. 25.

[1] Das HHG hatte keine § 2 StepVG entsprechende Vorschrift. Die Aufgaben der bisherigen StepH und damit ihr Stiftungszweck ergaben sich aus §§ 17 Satz 1 i. V. m. § 18 Satz 1 HHG sowie nach der Wiedervereinigung Deutschlands aus § 18 Absatz 1 Satz 3 StrRehaG (auch in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 StrRehaG). Die §§ 17 und 18 HHG haben sich durch Zeitablauf erledigt und wurden deshalb nicht in das StepVG übernommen.¹

[2] Im Absatz 1 werden die Aufgaben der StepV und damit der Stiftungszweck genannt.

[3] Absatz 1 Nummer 1 weist der Stiftung die im Vergleich zur StepH neue Aufgabe die Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem – noch einzurichtenden – bundesweiten Härtefallfonds für Opfer politischer Verfolgung in der SBZ und der DDR zu. Die Stiftung hat jahrelange Erfahrung in der Beratung von Opfern politischer Verfolgung in der SBZ und der DDR sowie in der Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG, so dass mit einer effektiven Erledigung der neuen Aufgabe zu rechnen ist.² Dabei kann die Stiftung auf ihre vorhandenen und bewährten Strukturen, bestehend aus Bewilligungs- und Widerspruchsausschuss, zurückgreifen. Durch die Aufgabenerweiterung soll nicht zuletzt der Fortbestand der Stiftung die nächsten Jahre gesichert werden.³

[4] Der Härtefallfonds selbst wird durch Schaffung eines neuen Haushaltstitels und die Bewilligung von Haushaltsmitteln durch den Haushaltsgesetzgeber eingerichtet. Absatz 1 Nummer 1 setzt das Vorhandensein eines Härtefallfonds voraus, begründet aber keinen Anspruch auf Einrichtung eines solchen. Grundlage für die Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem bundesweiten Härtefallfonds sind von der SED-Opferbeauftragten zu erlassende Billigkeitsrichtlinien. Die vom Deutschen Bundestag gewählte SED-Opferbeauftragte (§ 5 Abs. 1 Satz 1 OpfBG) kennt als „Ombudsperson für die Anliegen der Opfer der SED-Diktatur und der kommunistischen Herrschaft“ in der SBZ und der DDR (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 OpfBG) die Sorgen und Nöte der Betroffenen aus erster Hand. Aufgrund dieser besonderen Sachnähe wird der Erlass der Billigkeitsrichtlinien in ihre Verantwortung gestellt. Dadurch wird das Amt der SED-Opferbeauftragten gestärkt und soll eine höhere Akzeptanz der Billigkeitsrichtlinien bei den Betroffenen erreicht werden, denn die SED-Opferbeauftragte nimmt ihre Aufgaben als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages wahr (§ 1 Abs. 1 OpfBG). In den Billigkeitsrichtlinien, die nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) der Einwilligung des BMF bedürfen, sind der Zweck der Billigkeitsleistungen, die leistungsbe gründenden Voraussetzungen einschließlich ihres Nachweises und die Höhe der Entschädigungsleistungen zu regeln (vgl. VV Nr. 2.2 zu § 53 BHO).⁴

[5] In der vom Rechtsausschuss geänderten und vom Bundestag beschlossenen finalen Fassung des StepVG wird in § 3 Absatz 3 Satz 2 StepVG zusätzlich festgelegt, dass die Stiftung von dritter Seite angenommene Mittel für Unterstützungsleistungen auf der Grundlage einer von der SED-Opferbeauftragten erlassenen Richtlinie verwenden kann. Diese Richtlinie bedarf keiner Einwilligung des BMF. Dies ist auch vertretbar, da es sich um private Zuwendungen und nicht um Steuergelder handelt.⁵

[6] Absatz 1 Nummer 2 nennt als weitere Aufgabe die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG, der gem. Art. 3 Nr. 3 bb) Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften die StepV an Stelle der bisher zuständigen StepH nennt.⁶

[7] Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass auf Unterstützungsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SteVG kein Rechtsanspruch besteht. Es handelt sich bei den Unterstützungsleistungen aus dem noch einzurichtenden bundesweiten Härtefallfonds für Opfer politischer Verfolgung in der SBZ und der DDR sowie den von der Stiftung dafür gemäß § 3 Satz 2 StepVG verwendbaren Mitteln von dritter Seite um Billigkeitsleistungen, die aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden (vgl. VV Nr. 1 zu § 53 BHO).⁷

[8] Ebenso wie die Vorgängerbestimmung in § 18 Satz 3 HHG bestimmt Absatz 2 Satz 2, dass Unterstützungsleistungen aus dem noch einzurichtenden bundesweiten Härtefallfonds sowie den von der Stiftung dafür gemäß § 3 Satz 2 StepVG verwendbaren Mitteln von dritter Seite bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Vergleichbare Regelungen finden sich bereits in § 16 Absatz 4 StrRehaG, § 1 a Absatz 2 Satz 3 VwRehaG sowie § 9 Absatz 1 BerRehaG.⁸

§ 3 Finanzierung der Stiftung

- (1) Einlagen in das Stiftungsvermögen sind zulässig.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung trägt der Bund. Sie sind im Einzelplan des Deutschen Bundestages in dem Kapitel über die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag auszuweisen.

1 BT-Drs. 20/12789, S. 25: Weberling/Kowalczyk (Fn. 3), S. 143, 156.

2 SED-Opferbeauftragte (Fn. 1), BT-Drs. 20/10, S. 4.

3 BT-Drs. 20/12789, S. 25.

4 BT-Drs. 20/12789, S. 25.

5 BT-Drs. 20/14744, S. 24; siehe hierzu auch § 3 StepVG, Rn. 6.

6 BT-Drs. 20/12789, S. 25; BT-Drs. 20/14744, S. 12.

7 BT-Drs. 20/12789, S. 25 f.

8 BT-Drs. 20/12789, S. 26.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel von dritter Seite anzunehmen. Diese Mittel können für Unterstützungsleistungen auf der Grundlage einer von der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag erlassenen Richtlinie verwendet werden.

[1] § 3 regelt die Finanzierung der Stiftung und damit das Stiftungsvermögen.

[2] Absatz 1 entspricht wörtlich dem § 16 Absatz 1 Satz 3 HHG. Die Sätze 1 und 2 des § 16 Absatz 1 HHG haben sich durch Zeitablauf erledigt und wurden daher nicht in Absatz 1 übernommen.

[3] Absatz 2 Satz 1 entspricht wörtlich § 16 Absatz 2 HHG. Satz 2, der in § 16 Absatz 2 HHG nicht enthalten ist, regelt, dass die Verwaltungskosten der Stiftung im Einzelplan 02 des Deutschen Bundestages in dem Kapitel über die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag auszuweisen sind. Wegen des Wegfalls sämtlicher Aufgaben nach dem HHG kommt eine Zuordnung der Stiftung zu dem für das HHG federführenden BMI nicht mehr in Betracht. Da die gemäß § 1 Abs. 1 StepVG als StepV fortgeführte bisherige StepH künftig vor allem mit der Gewährung von Unterstützungsleistungen aus dem noch einzurichtenden bundesweiten Härtefallfonds für Opfer politischer Verfolgung in der SBZ und der DDR sowie den von dritter Seite aus angenommenen Mitteln befasst sein wird und sowohl Stiftung als auch SED-Opferbeauftragte im Schwerpunkt mit den Anliegen der SED-Opfer befasst sind, ist es sachgerecht, die Stiftung bei der SED-Opferbeauftragten anzusiedeln.¹

[4] Die bisher im Einzelplan 06 des BMI vorgesehenen Haushaltsmittel für die Verwaltungskosten der StepH werden hierfür in den Einzelplan 02 übertragen. In Anbetracht der Gewährleistung von Unterstützungsleistungen aus dem noch einzurichtenden bundesweiten Härtefallfonds als neuer Aufgabe der StepV gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 StepVG nimmt der Gesetzgeber einen voraussichtlichen Personalmehrbedarf von jährlich etwa 347.000,00 Euro auf der Grundlage von erwarteten 500 Anträgen pro Jahr an.²

[5] Absatz 3 Satz 1 entspricht wörtlich § 16 Abs. 3 HHG.³

[6] Die Problematik der von politischen Gefangenen während der Haft geleisteten Zwangsarbeit wurde erstmals 2014 einer breiteren Öffentlichkeit bekannt.⁴ Die Dimension dieser bisher offenen Frage der Aufarbeitung der SED-Diktatur wurde zwischenzeitlich weiter aufgeklärt.⁵ Schon früh wurde die Bildung eines Fonds als geeigneter Lösungsweg vorgeschlagen, der von der insoweit mit der Materie bereits besonders vertrauten Stiftung für ehemalige politische Häftlinge verwaltet werden könnte. Aus den Finanzmitteln dieses Fonds, welcher insbesondere neben dem Bund durch Nutznießer der Zwangsarbeit

politischer Häftlinge in der DDR finanziell auszustatten wäre, sollten ehemalige politische Zwangsarbeiter der DDR angemessene Pauschalzahlungen sowie Zuwendungen aus einem Härtefonds erhalten können.⁶

[7] Als erstes Unternehmen hat sich IKEA im Ergebnis von Gesprächen mit Firmen, die von der Häftlingsarbeit profitierten, dazu bereit erklärt einen geplanten bundesweiten Härtefallfonds mit sechs Millionen Euro zu unterstützen. In der deshalb vom Rechtsausschuss geänderten und vom Bundestag beschlossenen finalen Fassung des StepVG wird in § 3 Absatz 3 Satz 2 StepVG zusätzlich festgelegt, dass die Stiftung von dritter Seite angenommene Mittel für Unterstützungsleistungen auf der Grundlage einer von der SED-Opferbeauftragten erlassenen Richtlinie verwenden kann. Da es sich bei diesen Mitteln von dritter Seite um private Zuwendungen und nicht um Steuergelder handelt, bedarf diese Richtlinie keiner Einwilligung des BMF.⁷

§ 4 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

[1] § 4 entspricht inhaltlich dem § 19 HHG. Lediglich in Absatz 1 Nummer 1 wurde das Komma am Ende aus sprachlichen Gründen durch das Wort „und“ ersetzt.

[2] Wie bei der StepH sind bei der StepV gemäß § 4 Abs. 1 StepVG lediglich der Stiftungsrat (§ 5 StepVG) und der Stiftungsvorstand Organe der Stiftung. Nach § 4 Abs. 2 StepVG werden die Mitglieder der Stiftungsorgane ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

¹ BT-Drs. 20/12789, S. 18.

² BT-Drs. 20/12789, S. 18.

³ BT-Drs. 20/12789, S. 26.

⁴ Vgl. *Wunschik*, Knastware für den Klassenfeind. Häftlingsarbeit in der DDR, der Ost-West-Handel und die Staatssicherheit (1970 - 1989), Göttingen 2014; *Sachse*, Das System der Zwangsarbeit in der SED-Diktatur. Die wirtschaftliche und politische Dimension, Leipzig 2014; *Weberling* (Hrsg.), Zwangsarbeit in der DDR - Ein offenes Thema gesamtdeutscher Aufarbeitung, Baden-Baden 2015.

⁵ SED-Opferbeauftragte (Fn. 1), BT-Drs. 20/10, S. 33 f.

⁶ Vgl. *Weberling* in *Weberling* (Fn. 30), S. 85, 96; zum weiteren Fortgang der Diskussion insbesondere SED-Opferbeauftragte (Fn. 1), BT-Drs. 20/10, S. 33 f.

⁷ BT-Drs. 20/14744, S. 24; Protokoll der 210. Sitzung des Deutschen Bundestags am 30. Januar 2025, S. 27362 und S. 2763 f.; siehe hierzu auch § 3 StepVG, Rn. 6.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und das Bundesministerium der Justiz benennen jeweils drei Mitglieder. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag beruft weitere zwei Mitglieder. Der Deutsche Bundestag wählt vier Mitglieder. Die Mitglieder nach Satz 3 und 4 sollen möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt, berufen oder gewählt.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 Satz 2 benannten Mitgliedern gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner regulären Amtszeit ein Nachfolger benannt, berufen oder gewählt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (4) Der Stiftungsrat erlässt die Satzung der Stiftung. Sie bedarf der Genehmigung der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag sowie des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

[1] § 5 basiert auf der entsprechenden Bestimmung in § 20 HHG.

[2] Absatz 1 Satz 1 entspricht wörtlich dem § 20 Absatz 1 Satz 1 HHG. Die Sätze 2 und 3 ersetzen § 20 Absatz 1 Satz 2 HHG. Der Stiftungsrat besteht wie bisher aus zwölf Mitgliedern. Eine Hälfte der Mitglieder wird gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 StepVG jeweils zu gleichen Teilen von den Stellen benannt, die für den rechtlichen Rahmen der von der Stiftung gewährten Unterstützungsleistungen verantwortlich sind. In Bezug auf Unterstützungsleistungen aus dem noch einzurichtenden bundesweiten Härtefallfonds für Opfer politischer Verfolgung in der SBZ und der DDR ist dies die SED-Opferbeauftragte, die Billigkeitsrichtlinien zu erlassen hat, auf deren Grundlage die Unterstützungsleistungen gewährt werden sollen. Hinsichtlich der Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG liegt die Verantwortung beim BMJ, das innerhalb der Bundesregierung für das StrRehaG federfüh-

rend zuständig ist. Nach Satz 2 werden deshalb jeweils drei Mitglieder des Stiftungsrates von der oder dem SED-Opferbeauftragten und dem BMJ benannt. Diese insgesamt sechs Mitglieder des Stiftungsrates können von der SED-Opferbeauftragten und dem BMJ frei ausgewählt werden. Es liegt in der Eigenverantwortung der beiden genannten Stellen, sicherzustellen, dass im Stiftungsrat die für die Gewährung der Unterstützungsleistungen erforderliche fachliche Expertise vertreten ist.¹

[3] Nach Absatz 1 Satz 3 beruft die SED-Opferbeauftragten zwei weitere Mitglieder. Der Bundestag wählt nach Absatz 1 Satz 4 vier Mitglieder. Damit wird sichergestellt, dass der Deutsche Bundestag Einfluss auf die Zusammensetzung des Stiftungsrates nehmen kann.²

[4] Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 sollen möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der SBZ oder der DDR sein, so dass im Idealfall die Hälfte Mitglieder des Stiftungsrates Betroffene politischer Verfolgung in der SBZ oder der DDR sind. Diese Vorgabe ist mit Blick darauf, dass die noch lebenden Betroffenen immer älter werden und ihre Verfügbarkeit durch Krankheit und Tod weiter abnehmen wird, bewusst nur noch als Soll-Vorgabe formuliert, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass der Stiftungsrat in der Zukunft nicht mehr ordnungsgemäß besetzt werden könnte. Künftig reicht es aus, dass die zu berufende Person von politischer Verfolgung in der SBZ oder der DDR betroffen war, was nicht nur in Bezug auf persönlich verfolgte Personen, deren Angehörige und Hinterbliebenen, sondern etwa auch in Bezug auf gute Freunde oder sonst nahestehende Personen zu bejahen ist. Die Beurteilung, ob eine Betroffenheit in diesem Sinne vorliegt, ist der SED-Opferbeauftragten und dem Deutschen Bundestag vorbehalten, die auch zu entscheiden haben, ob mangels geeigneter Personen ausnahmsweise auf eine Betroffenheit von politischer Verfolgung in der SBZ oder der DDR verzichtet werden kann. Unter den Begriff der politischen Verfolgung fallen nicht nur Inhaftierungen aus politischen Gründen, sondern sämtliche Entscheidungen und Maßnahmen, die von den Rehabilitierungsgesetzen (StrRehaG, VwRehaG, BerRehaG) erfasst sind.³

[5] Satz 4 entspricht § 20 Abs. 1 Satz 3 HHG. Sein Wortlaut wurde an die Änderungen zur Berufung bzw. Wahl der sechs weiteren Mitglieder in Absatz 1 Sätze 3 und 4 gemäß der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses im Vergleich zur bisherigen Fassung von § 20 Abs. 1 Satz 3 HHG angepasst.⁴

[6] Absatz 2 entspricht inhaltlich dem § 20 Absatz 2 HHG und wurde lediglich sprachlich präzisiert.⁵ Der Vorsitzende des Stiftungsrates muss aus den von der

1 BT-Drs. 20/12789, S. 26.

2 BT-Drs. 20/14744, S. 24.

3 BT-Drs. 20/12789, S. 26 f.; BT-Drs. 20/14744, S. 24.

4 BT-Drs. 20/14744, S. 6 und 24.

SED-Opferbeauftragten bzw. dem Bundesministerium für Justiz gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 StepVG benannten Mitgliedern des Stiftungsrats, also nicht aus den für diese gemäß § 5 Abs. 1 Satz 6 StepVG jeweils bestellten Stellvertretern gewählt werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Wahl des Stellvertreters.

[7] Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 20 Absatz 3 HHG. Es wurden lediglich einige sprachliche Präzisierungen vorgenommen. Sein Wortlaut wurde an die Änderungen zur Berufung bzw. Wahl der sechs weiteren Mitglieder in Absatz 1 Sätze 3 und 4 gemäß der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses im Vergleich zur bisherigen Fassung von § 20 Abs. 3 HHG angepasst.⁶ Der Oberbegriff Bestellungen in § 5 Abs. 3 Satz 3 StepVG macht deutlich, dass Mitglieder des Stiftungsrats wiederholt für den Stiftungsrat benannt, berufen oder gewählt werden können

[8] Absatz 4 Satz 1 regelt wie bisher § 20 Abs. 4 Satz 1 HHG, dass die Satzung der Stiftung vom Stiftungsrat erlassen wird. Entsprechend der geänderten Zuständigkeit für die StepV (vgl. §§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 9 StepVG) bestimmt Satz 2, dass die Satzung der Genehmigung der SED-Opferbeauftragten an Stelle des bisher zuständigen BMI sowie wegen der Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 StepVG) des BMJ im Einvernehmen mit dem BMF wegen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bedarf. Die bisher in § 20 Absatz 4 Satz 1 HHG enthaltene Regelung zu Richtlinien für Unterstützungen nach § 18 HHG wurde wegen der Regelungen in § 2 Abs. 1 StepVG entbehrlich. Gleiches gilt für die bisher in § 20 Absatz 4 Satz 2 HHG enthaltene Regelung zu Richtlinien für Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG, das StrRehaG selbst eine entsprechende Regelung in dem an die Errichtung der StepV angepassten § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 StrRehaG enthält.⁷

[9] Absatz 5 legt wie bisher § 20 Abs. 4 Sätze 3 und 4 HHG fest, dass der Stiftungsrat über alle grundsätzlichen Fragen im Aufgabenbereich der Stiftung beschließt und die Tätigkeit des Stiftungsvorstands überwacht. Der aus zwölf externen Mitgliedern zusammengesetzte Stiftungsrat übt damit die uneingeschränkte Fachaufsicht über die Tätigkeit des Stiftungsvorstand aus.⁸ Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören auch die ihm nach dem StepVG übertragenen Kompetenzen, insbesondere die Wahl der Beisitzer in den Ausschuss zur Entscheidung über Anträge auf Unterstützungsleistungen gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 StepVG, die teilweise Übertragung der Entscheidung über diese Anträge auf den Stiftungsvorstand oder dessen Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 6 StepVG sowie die Wahl des Widerspruchsausschusses gemäß § 8 Abs. 2 StepVG. Der Stiftungsrat gibt sich nach Absatz 5 Satz 2 wie bisher der Stiftungsrat der StepH eine Geschäftsordnung.

[10] Absatz 6 entspricht inhaltlich dem § 20 Absatz 5 HHG.⁹ Nach Absatz 6 Satz 1 ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung

mindestens sechs seiner Mitglieder bzw. im Falle deren Verhinderung die für diese jeweils bestellten Stellvertreter (§ 5 Abs. 1 Satz 6 StepVG) anwesend sind. Nach Absatz 6 Satz 2 genügt für die zu fassenden Beschlüsse eine einfache Mehrheit, also eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei werden Enthaltungen nicht gezählt.¹⁰

§ 6 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus seinem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner regulären Amtszeit vom Stiftungsrat ein Nachfolger gewählt.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter sein.

(3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich; das Nähere regelt die Satzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stiftungsvorstandes weiter.

(4) Für die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

[1] § 6 StepVG regelt wie die die Vorläuferbestimmung in § 21 HHG die Bestellung und Aufgaben des Vorstands der StepV.

[2] Der Stiftungsvorstand besteht nach Absatz 1 Satz 1 aus insgesamt vier Mitgliedern, dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die vom Stiftungsrat nach Absatz 1 Satz 2 jeweils für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist nach Absatz 1 Satz 3 zulässig. Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands vorzeitig ausscheidet, ist für die verbleibende reguläre Amtszeit nach Absatz 1 Satz 4 ein Nachfolger zu wählen. Aus § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 1 StepVG ergibt sich, dass eines der weiteren Mitglieder zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt werden muss. In Anbetracht der präzisen Beschreibung der Aufgabe des Stiftungsrats zur Wahl des Vorsitzenden und drei weiterer Mitglieder des Vorstands in § 6 Abs. 1 Satz 2 StepVG obliegt die Wahl des Stellvertreters dem Stiftungsvorstand gem.

5 BT-Drs. 20/12789, S. 27.

6 BT-Drs. 20/12789, S. 27; BT-Drs. 20/14744, S. 6 und 24.

7 BT-Drs. 20/12789, S. 27 und 31.

8 BT-Drs. 20/14744, S. 25.

9 BT-Drs. 20/12789, S. 27.

10 Vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG; Risse/Witt in HK-Hömig/Wolff/Kluth (Fn. 15), Art. 42 GG, Rn. 3.

§ 6 Abs. 3 Satz 1 2. HS StepVG nach Maßgabe der Satzung.

[3] Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstands können nach Absatz 2 weder Mitglieder des Stiftungsrats des StepV noch Stellvertreter eines Mitglieds des Stiftungsrats der StepV sein. Diese Unvereinbarkeit ergibt sich allein schon aus der Entscheidung des Gesetzgebers, dem Stiftungsrat gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 StepVG die Fachaufsicht über die Tätigkeit des Stiftungsvorstands zu übertragen.¹

[4] Nach Absatz 3 Satz 1 führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten im Aufgabenbereich der Stiftung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 StepVG (Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG) sind deshalb Klagen gegen die Stiftung, vertreten durch den Stiftungsvorstand, zu richten.² Die Einzelheiten der Geschäftstätigkeit des Stiftungsvorstands ergeben sich aus der vom Stiftungsrat gem. § 5 Abs. 4 StepVG zu erlassenden Satzung. Nach Absatz 3 Satz 2 führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte der Stiftung bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stiftungsvorstands weiter.

[5] Nach Absatz 4 gelten für Beschlüsse des Stiftungsvorstands die Regelungen des § 5 Abs. 6 StepVG entsprechend. Danach ist der Stiftungsvorstand beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Nach § 5 Abs. 6 Satz 2 StepVG genügt für die zu fassenden Beschlüsse eine einfache Mehrheit, also eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei werden Enthaltungen nicht gezählt. Demnach kann der Stiftungsvorstand bei Enthaltung eines Mitglieds mit nur einer Ja-Stimme gültige Beschlüsse fassen.

§ 7 Ausschuss zur Entscheidung über Anträge auf Unterstützungsleistungen

(1) Zur Entscheidung über Anträge auf Unterstützungsleistungen nach § 2 wird bei dem Stiftungsvorstand ein Ausschuss gebildet.

(2) Der Ausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem des Ausschusses und
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer soll möglichst Betroffener politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein.

(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Ausschuss durch Bescheid.

(6) Der Stiftungsrat darf die Entscheidung über Anträge nach Absatz 1 teilweise auf den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder dessen Stellvertreter übertragen. Über die Ablehnung eines Antrags entscheidet stets der Ausschuss.

[1] So wie bisher bei der StepH in § 22 HHG wird nach § 7 StepVG auch bei der StepV ein Ausschuss zur Entscheidung über Anträge auf Unterstützungsleistungen gebildet und dessen Zusammensetzung und Entscheidungsabläufe geregelt.

[2] Nach Absatz 2 besteht der Ausschuss aus dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands oder seinem Stellvertreter als Ausschussvorsitzenden (Absatz 2 Nr. 1) sowie zwei ehrenamtlichen Beisitzern (Absatz 2 Nr. 2).

[3] Nach Absatz 3 soll einer der Beisitzer möglichst Betroffener politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein. Ebenso wie in § 5 Abs. 1 Satz 5 StepVG ist auch diese Vorgabe vom Gesetzgeber mit Blick darauf, dass die noch lebenden Betroffenen immer älter werden und ihre Verfügbarkeit durch Krankheit und Tod weiter abnehmen wird, bewusst nur noch als Soll-Vorgabe formuliert, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass der Stiftungsrat in der Zukunft nicht mehr ordnungsgemäß besetzt werden könnte. Künftig reicht es aus, dass die zu berufende Person von politischer Verfolgung in der SBZ oder der DDR betroffen war, was nicht nur in Bezug auf persönlich verfolgte Personen, deren Angehörige und Hinterbliebenen, sondern etwa auch in Bezug auf gute Freunde oder sonst nahestehende Personen zu bejahen ist.¹

[4] Nach Absatz 4 Satz 2 werden die Beisitzer vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und nach Absatz 4 Satz 2 vom Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes.² Gemäß § 1 Abs. 2 Verpflichtungsgesetz wird die Verpflichtung mündlich vorgenommen. Dabei sind die Beisitzer vom Vorsitzenden des Ausschusses auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Gemäß § 1 Abs. 3 Verpflichtungsgesetz wird über die Verpflichtung eine Niederschrift aufgenommen, die der verpflichtete Beisitzer mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift.

[5] Nach Absatz 5 entscheidet der Ausschuss über nach § 7 Abs. 1 StepVG gestellte Anträge durch Be-

1 BT-Drs. 20/12789, S. 27.

2 BT-Drs. 20/12789, S. 27.

1 BT-Drs. 20/12789, S. 27.

2 Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), i. d. F. der Änderung durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942).

scheid, gegen den im Falle der Ablehnung Widerspruch eingelegt werden kann, über den der nach § 8 Abs. 1 StepVG zu bildende Widerspruchsausschuss entscheidet.

[6] Nach Absatz 6 Satz 1 darf der Stiftungsrat ebenso wie schon der Stiftungsrat der StepH nach § 22 HHG die Entscheidung über Anträge nach § 7 Abs. 1 StepVG teilweise auf den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands oder dessen Stellvertreter übertragen. Damit wird sichergestellt, dass offensichtlich begründeten, dringlichen Anträgen auf Unterstützungsleistungen schnell stattgegeben wird, wie sich auch aus § 7 Abs. 6 Satz 2 StepVG ergibt. Denn über die Ablehnung eines Antrags entscheidet ausschließlich der gesamte Ausschuss. Mangels konkreter Festlegungen bedürfen Entscheidungen des Ausschusses der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.³

§ 8 Widerspruchsausschuss

(1) Zur Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide des Ausschusses nach § 7 wird ein Widerspruchsausschuss gebildet.

(2) Der Widerspruchsausschuss besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem des Widerspruchsausschusses und
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses; dieser vertritt den Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist.

(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses sowie sein Stellvertreter müssen die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Beisitzer des Ausschusses nach § 7 können nicht zugleich Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein; im Übrigen gilt § 7 Absatz 3 und 4 entsprechend.

[1] Die Regelungen über den Widerspruchsausschuss in § 8 StepVG entsprechen inhaltlich den Regelungen der Vorläuferbestimmung in § 23 HHG.

[2] Nach Absatz 1 ist zur Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen des Ausschusses über Anträge auf Unterstützungsleistungen nach § 7 StepVG ein Widerspruchsausschuss zu bilden.

[3] Der Widerspruchsausschuss besteht nach Absatz 2 Satz 1 aus einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzenden (Nr. 1) sowie zwei ehrenamtlichen Beisitzern (Nr. 2). Nach Absatz 2 Satz 2 wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte auch einen stellvertretenden Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertritt. Im Gegensatz zu § 7 Abs. 4 Satz 1 StepVG enthält § 8 Abs. 2 StepVG keine Regelung über die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StepVG. Diese Lücke dürfte ein ungeplantes Redaktionsversehen des Ge-

setzgebers zu werten sein, da alle sonstigen Bestimmungen bezüglich der ehrenamtlichen Beisitzer nach § 7 Abs. 3 und 4 StepVG den Regelungen für die ehrenamtlichen Beisitzer des Ausschusses nach § 7 StepVG entsprechen. Die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Widerspruchsausschuss gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StepVG ist daher auch vom Stiftungsrat vorzunehmen.

[4] Nach Absatz 3 Satz 1 müssen der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses und sein Stellvertreter die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Nach Absatz 3 Satz 2 können Beisitzer des Ausschusses nach § 7 StepVG nicht zugleich Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein. Damit ist zumindest eine fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit bei der Beurteilung der Widersprüche garantiert

[5] Ansonsten gelten nach Absatz 3 Satz 3 gelten die weiteren Bestimmungen für die ehrenamtlichen Beisitzer im Ausschuss gemäß § 7 Abs. 3 und 4 StepVG auch für die ehrenamtlichen Beisitzer im Widerspruchsausschuss. Einer der Beisitzer soll möglichst Betroffener politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein.¹ Auch die ehrenamtlichen Beisitzer im Widerspruchsausschuss sind vom Ausschussvorsitzenden auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten zu verpflichten.²

[6] Mangels konkreter Festlegungen bedürfen auch die Entscheidungen des Widerspruchsausschusses der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.³

§ 9 Aufsicht über die Stiftung; Berichtspflicht

(1) Die Stiftung untersteht hinsichtlich ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Im Übrigen untersteht die Stiftung der Rechtsaufsicht der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag.

(2) Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Gesamtbericht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des SED-Opferbeauftragten-gesetzes über die Rechtsaufsicht nach Absatz 1 Satz 2.

[1] § 9 regelt im Anschluss an die Vorläuferbestimmung in § 24 HHG die Aufsicht über die Stiftung sowie deren Berichtspflichten.

[2] Die StepH nimmt bereits seit einigen Jahren keine Aufgaben nach dem HHG wahr.¹ An Stelle des bisher

3 Vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG; Risse/Witt in *HK-Hömig/Wolff/Kluth* (Fn. 15), Art. 42 GG, Rn. 3.

1 Zu den Einzelheiten siehe § 7 StepVG, Rn. 3.

2 Zu den Einzelheiten siehe § 7 StepVG, Rn. 4.

3 Vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG; Risse/Witt *HK-Hömig/Wolff/Kluth* (Fn. 15), Art. 42 GG, Rn. 3.

für die Aufsicht der Stiftung zuständige BMI unterstellt Absatz 1 Satz 1 die StepV in Bezug auf ihre Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 StepVG (Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG) der Rechtsaufsicht des BMJ und bezüglich aller anderen Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 der Rechtsaufsicht der SED-Opferbeauftragten, die eine besondere Sachnähe zur Stiftung aufweist und bei der die Stiftung angesiedelt ist.²

[3] Entgegen der ursprünglichen Absicht der Bundesregierung³ hat der Bundestag auf Vorschlag des Rechtsausschusses beschlossen, die Aufsicht über die Stiftung im Hinblick auf die Aufgaben des Stiftungsrats nach § 5 Abs. 5 Satz 1 StepVG auf eine reine Rechtsaufsicht zu beschränken. Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 StepVG entscheidet der Stiftungsrat über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht darüber hinaus die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der aus zwölf externen Mitgliedern bestehende Stiftungsrat (§ 5 Absatz 1 StepVG) stellt eine ausreichende Fachaufsicht sicher. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten im Aufgabenbereich der Stiftung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 StepVG (Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG) sind etwaige Klagen gegen die Stiftung, vertreten durch den Stiftungsvorstand, zu richten (vgl. §§ 6 Abs. 3 Satz 1 StepVG, 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) und unterfallen der Rechtsaufsicht des BMJ.⁴

[4] Die Beschränkung auf die Rechtsaufsicht führt gegenüber dem Regierungsentwurf zu einer signifikanten Reduzierung der veranschlagten Verwaltungskosten für die Aufsicht über die Stiftung um ca. zwei Drittel von insgesamt 359.845 Euro auf 119.949 Euro.⁵

[5] Absatz 2 berücksichtigt, dass die SED-Opferbeauftragte gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 OpfBG in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist, und statuiert vor diesem Hintergrund eine Berichtspflicht gegenüber dem Deutschen Bundestag. Sie soll in ihrem jährlichen Gesamtbericht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 OpfBG über ihre Rechtsaufsicht über die Stiftung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 StepVG berichten.⁶

§ 10 Aufhebung der Stiftung

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu.

[1] § 10 entspricht wörtlich der Vorläuferbestimmung in § 25 HHG.

[2] In Anbetracht der vom Gesetzgeber in § 3 Abs. 3 Satz 2 StepVG geschaffenen Möglichkeit zur Unterstützung des Härtefallfonds von privater Seite dürfte es allerdings geboten sein, bei einer Aufhebung der Stiftung sicherzustellen, dass noch vorhandenes, aus privaten Unterstützungszahlungen stammendes Vermögen nicht in den allgemeinen Haushalt fließt, son-

dern entsprechend dem privaten Verwendungszweck eingesetzt wird.¹

§ 11 Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die Regelungen betreffend die Stiftung, die der Stiftungsrat oder der Stiftungsvorstand der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erlassen hat, für die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte fort.

(2) Entscheidungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, die diese auf der Grundlage des bis einschließlich 30. Juni 2025 geltenden Rechts getroffen hat, gelten als Entscheidungen der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte fort.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, des Ausschusses und des Widerspruchsausschusses der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge sowie ihre Stellvertreter bleiben über den 30. Juni 2025 hinaus bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und ihrer Stellvertreter endet abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 1 mit Beginn des 1. Juli 2025.

[1] § 11 enthält Übergangsvorschriften, die einen reibungslosen Übergang von der bisherigen zur neuen Rechtslage sicherstellen sollen. Die Stiftungsarbeit soll durch die Änderung des rechtlichen Rahmens, insbesondere durch die Namensänderung der Stiftung, nicht beeinträchtigt werden.

[2] Nach Absatz 1 gelten die Stiftung betreffende Regelungen, die von einem Stiftungsorgan der StepH (vgl. § 19 Abs. 1 HHG), also vom Stiftungsrat oder Stiftungsvorstand der StepH,¹ erlassen worden sind, bis zum Erlass neuer Regelungen für die StepV fort. Dies gilt für die Satzung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge vom 30. November 2015,² die der Stiftungsrat der StepH auf Grundlage des § 20 Abs. 4 Satz 1 HHG erlassen hat, die Geschäftsordnung des Stiftungsrats der StepH in der Fassung vom 3. Juli 1970, die sich der Stiftungsrat der StepH auf der Grundlage des § 20 Absatz 4 Satz 4 HHG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 7 der Satzung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge vom 30. November 2015³ gegeben hat, die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes der StepH in der Fassung vom 22. Januar 1986, die sich dieser gegeben hat, und die

1 Vorbemerkung, Rn. 2.

2 § 2 StepVG, Rn. 4, BT-Drs. 20/12789, S. 28.

3 BT-Drs. 20/12789, S. 28.

4 BT-Drs. 20/14744, S. 25.

5 BT-Drs. 20/12789, Seite 18 f.; BT-Drs. 20/14744, S. 25.

6 BT-Drs. 20/12789, S. 28.

1 BT-Drs. 20/12789, S. 28; § 3 StepVG, Rn. 6 f.

1 § 4 StepVG, Rn. 1.

2 BAnz AT 11. Dezember 2015 B1.

3 BAnz AT 11. Dezember 2015 B1.

Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vom 20. Oktober 2022,⁴ die der Stiftungsrat der StepH auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 Satz 1 StrRehaG aufgestellt hat und die durch die Arbeitsanweisung des Stiftungsvorstandes der StepH für die Bearbeitung von Unterstützungsanträgen nach § 18 StrRehaG vom 29. März 2023 ergänzt werden.

[3] Nach dem Willen des Gesetzgebers sind die Stiftungsorgane des StepV verpflichtet, das Binnenrecht der Stiftung zeitnah dem geänderten rechtlichen Rahmen anzupassen.⁵ Nach Absatz 1 gilt das bisherige Binnenrecht der StepH bis zum Erlass neuer Regelungen für die StepV fort.

[4] Absatz 2 bestimmt für Entscheidungen der StepH, die diese auf der Grundlage des bis einschließlich 30. Juni 2025 geltenden Rechts getroffen hat, deren Fortgeltung als solche der StepV. Damit ist gewährleistet, dass von der StepH bereits entschiedene Vorgänge nicht neu bearbeitet werden müssen, sondern von der StepV in dem Stadium fortgeführt werden, in dem sie sich befinden. Bestands-, beziehungsweise rechtskräftig abgeschlossene Verfahren können daher nicht neu aufgerollt werden. Die dazu ergangenen Bescheide gelten unverändert fort. Im Falle eines noch möglichen Widerspruchs gegen einen Bescheid der StepH entscheidet der Widerspruchsausschuss der StepV gemäß § 8 StepVG über den eingelegten Widerspruch.⁶

[5] Absatz 3 garantiert den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, des Bewilligungsausschusses und des Widerspruchsausschusses der StepH sowie deren Stellvertretern, dass sie über den 30. Juni 2025 hinaus, also auch nach dem Inkrafttreten des StepVG am 1. Juli 2025, bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt bleiben. Die Amtszeiten enden für Mitglieder des Stiftungsvorstandes am 30. September 2025, für Mitglieder des Bewilligungsausschusses am 30. Juni 2026 und für Mitglieder des Widerspruchsausschusses ebenfalls am 30. Juni 2026.⁷

[6] Der auf Vorschlag des Rechtsausschusses von Bundestag eingefügte Absatz 4 bestimmt abweichend vom Regierungsentwurf in § 11 Abs. 3 StepVG-E ein vorzeitiges Ende der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und ihrer Stellvertreter mit Beginn des 1. Juli 2025. Damit wird der besonderen Bedeutung des Stiftungsrats als Entscheidungs- und Aufsichtsgremium Rechnung getragen und sichergestellt, dass der Deutsche Bundestag von Anfang an ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte wählen kann (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 StepVG).⁸

4 BAnz AT 13. Januar 2023 B2.

5 BT-Drs. 20/12789, S. 29.

6 BT-Drs. 20/12789, S. 29.

7 BT-Drs. 20/12789, S. 29; BT-Drs. 20/14744, S. 25.

8 BT-Drs. 20/12789, S. 29; BT-Drs. 20/14744, S. 25; § 5 StepVG, Rn. 3.

Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften

vom 25. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 63)

Artikel 1 Gesetz über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte (StepVG)

§ 1 Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte

(1) Die nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes in der bis einschließlich 30. Juni 2025 geltenden Fassung unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts wird unter dem Namen „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte“ fortgeführt.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(3) Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung nach § 5 Absatz 4 bestimmt.

§ 2 Aufgaben der Stiftung

(1) Die Stiftung gewährt Unterstützungsleistungen

- aus einem im Haushaltsplan vorgesehenen Härtefallfonds für Opfer politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage einer von der oder dem Bundesbeauftragten

- für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag zu erlassenden Richtlinie sowie
2. nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes.
 - (2) Auf Unterstützungsleistungen nach Absatz 1 Nummer 1 besteht kein Rechtsanspruch. Diese Leistungen sind bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

§ 3 Finanzierung der Stiftung

- (1) Einlagen in das Stiftungsvermögen sind zulässig.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung trägt der Bund. Sie sind im Einzelplan des Deutschen Bundestages in dem Kapitel über die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag auszuweisen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel von dritter Seite anzunehmen. Diese Mittel können für Unterstützungsleistungen auf der Grundlage einer von der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag erlassenen Richtlinie verwendet werden.

§ 4 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsrat und
 2. der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 5 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag und das Bundesministerium der Justiz benennen jeweils drei Mitglieder. Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag beruft weitere zwei Mitglieder. Der Deutsche Bundestag wählt vier Mitglieder. Die Mitglieder nach Satz 3 und 4 sollen möglichst Betroffene politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt, berufen oder gewählt.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 Satz 2 benannten Mitgliedern gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner regulären Amtszeit ein Nachfolger benannt, berufen oder gewählt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

- (4) Der Stiftungsrat erlässt die Satzung der Stiftung. Sie bedarf der Genehmigung der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag sowie des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus seinem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner regulären Amtszeit vom Stiftungsrat ein Nachfolger gewählt.
- (2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglieder des Stiftungsrates oder deren Stellvertreter sein.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich; das Nähere regelt die Satzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neu gewählten Stiftungsvorstandes weiter.
- (4) Für die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

§ 7 Ausschuss zur Entscheidung über Anträge auf Unterstützungsleistungen

- (1) Zur Entscheidung über Anträge auf Unterstützungsleistungen nach § 2 wird bei dem Stiftungsvorstand ein Ausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus
 1. dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem des Ausschusses und
 2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.
- (3) Einer der Beisitzer soll möglichst Betroffener politischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone oder der Deutschen Demokratischen Republik sein.
- (4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie werden von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Ausschuss durch Bescheid.

(6) Der Stiftungsrat darf die Entscheidung über Anträge nach Absatz 1 teilweise auf den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder dessen Stellvertreter übertragen. Über die Ablehnung eines Antrags entscheidet stets der Ausschuss.

§ 8 Widerspruchsausschuss

(1) Zur Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide des Ausschusses nach § 7 wird ein Widerspruchsausschuss gebildet.

(2) Der Widerspruchsausschuss besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem des Widerspruchsausschusses und
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses; dieser vertritt den Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist.

(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses sowie sein Stellvertreter müssen die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Die Beisitzer des Ausschusses nach § 7 können nicht zugleich Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein; im Übrigen gilt § 7 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Aufsicht über die Stiftung; Berichtspflicht

(1) Die Stiftung untersteht hinsichtlich ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Im Übrigen untersteht die Stiftung der Rechtsaufsicht der oder des Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag.

(2) Die oder der Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Gesamtbericht gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des SED-Opferbeauftragtengesetzes über die Rechtsaufsicht nach Absatz 1 Satz 2.

§ 10 Aufhebung der Stiftung

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu.

§ 11 Übergangsvorschriften

(1) Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die Regelungen betreffend die Stiftung, die der Stiftungsrat oder der Stiftungsvorstand der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erlassen hat, für die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte fort.

(2) Entscheidungen der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, die diese auf der Grundlage des bis einschließlich 30. Juni 2025 geltenden Rechts getrof-

fen hat, gelten als Entscheidungen der Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte fort.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, des Ausschusses und des Widerspruchsausschusses der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge sowie ihre Stellvertreter bleiben über den 30. Juni 2025 hinaus bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit im Amt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und ihrer Stellvertreter endet abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 1 mit Beginn des 1. Juli 2025.

Artikel 2 Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Beim Vorliegen bestimmter schädigender Ereignisse und bestimmter gesundheitlicher Schädigungen des Antragstellers wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag unter Beachtung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft, welche schädigenden Ereignisse und welche gesundheitlichen Schädigungen solche im Sinne des Satzes 1 sind.“

2. Die §§ 15 bis 25 werden aufgehoben.

3. In § 25 b wird die Angabe „und § 18“ gestrichen.

Artikel 3 Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „in der zum Zeitpunkt der Ent-

- scheidung über den erneuten Antrag geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „Hat ein erneuter Antrag nach Satz 2 Erfolg, so sind Leistungen, die der Antragsteller gemäß § 18 Absatz 4 in der vom 29. November 2019 bis einschließlich 30. Juni 2025 gelten- den Fassung erhalten hat, auf Folgeansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes anzurechnen. Die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte nach § 1 des Gesetzes über die Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) hat den für Leistungen nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Auskunft zu erteilen über die von ihr gewährten Unterstützungsleistungen gemäß § 18 Absatz 4 in der vom 29. November 2019 bis einschließlich 30. Juni 2025 gelten- den Fassung, soweit dies zur Prüfung einer Anrechnung erforderlich ist.“
2. § 17a wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ ange- fügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 1“ das Komma und die Wörter „die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind,“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „330“ durch die Angabe „400“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die Höhe der monatlichen besonde- ren Zuwendung für Haftopfer wird ab dem Jahr 2026 entsprechend dem Pro- zentsatz angepasst, um den sich der ak- tuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Die sich durch die Anpassung ergebenden Be- träge bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und die Beträge ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung der Höhe der monatli- chen besonderen Zuwendung für Haft- opfer erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ange- passt werden.“
- c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird Absatz 2 und die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- e) Absatz 5 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:
- „Nach dem Tod des Berechtigten sind seine nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder und Eltern) unverzüglich von der bis zum Tod des Berechtigten für die Gewährung der be- sonderen Zuwendung für Haftopfer zuständi- gen Behörde über die Unterstützungsleistun- gen nach § 18 Absatz 3 zu unterrichten.“
- f) Absatz 6 wird Absatz 4 und in Satz 3 werden das Semikolon und die Wörter „ausgenom- men hiervon sind Fälle nach Absatz 3“ gestri- chen.
- g) Absatz 7 wird Absatz 5.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 17 Abs. 1“ das Komma und die Wörter „die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind,“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 15 des Häftlingshilfegesetzes errichtete Stiftung für ehemalige politische Häft- linge“ durch die Wörter „Stiftung für ehemalige politisch Verfolgte nach § 1 des Gesetzes über die Stiftung für ehe- malige politisch Verfolgte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „politische Häftlinge“ durch die Wörter „politisch Verfolgte“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgen- den Satz ersetzt:
- „Die Richtlinien bedürfen der Geneh- migung des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bun- desministerium der Finanzen.“
- c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
- f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) § 17a Absatz 3 gilt für Unterstützungs- leistungen entsprechend.“
4. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ ange- fügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Beim Vorliegen bestimmter schädigen- der Ereignisse und bestimmter gesundheitli- cher Schädigungen des Antragstellers wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusam- menhangs vermutet. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministeri- um für Gesundheit und dem Bundesministeri-

um für Arbeit und Soziales sowie im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag unter Beachtung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft, welche schädigenden Ereignisse und welche gesundheitlichen Schädigungen solche im Sinne des Satzes 1 sind.“

Artikel 4 Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 a Absatz 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ist die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer der folgenden Maßnahmen festgestellt worden, so erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung:

1. einer Maßnahme, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgte, oder
2. einer Maßnahme, die unter § 1 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 fällt.

Die einmalige Leistung beträgt 1 500 Euro in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 7 500 Euro in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2. Eine Zersetzungsmaßnahme im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme gegen eine Person außerhalb des Beitrittsgebiets gerichtet war. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 ist § 2 Absatz 4 nicht anzuwenden.“

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Beim Vorliegen bestimmter schädigender Ereignisse und bestimmter gesundheitlicher Schädigungen des Antragstellers wird die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs vermutet. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag unter Beachtung des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft, welche schädigenden Ereignisse und welche gesundheitlichen Schädigungen solche im Sinne des Satzes 1 sind.“

Artikel 5 Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

§ 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 12 a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „240“ durch die Angabe „291“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Der neue Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen wird ab dem Jahr 2026 entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Die sich durch die Anpassung ergebenden Beträge bis 0,49 Euro sind auf volle Euro abzurunden und die Beträge ab 0,50 Euro auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung der Höhe der monatlichen Ausgleichsleistungen erfolgt durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“

3. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „drei Jahre“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 setzt“ durch die Wörter „Bezieht der Verfolgte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung, setzt die Gewährung von Ausgleichsleistungen“ ersetzt.

4. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „bleibt Arbeitsförderungsgeld“ durch die Wörter „bleiben Arbeitsförderungsgeld sowie staatliche Sonderleistungen, die anlässlich besonderer Krisen zu einem bestimmten Zweck gezahlt werden,“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.

Artikel 6 Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die

zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 134 wird folgender § 134 a eingefügt:

„§ 134 a

Datenübermittlung bei der Entwicklung von Verfahren zur Anlegung des Datenbankgrundbuchs

(1) Die Landesjustizverwaltungen können dem Entwickler eines automatisierten optischen Zeichen- und Inhaltserkennungsverfahrens (Migrationsprogramm) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 Grundbuchdaten zur Verfügung stellen. Das Migrationsprogramm soll bei der Einführung eines Datenbankgrundbuchs die Umwandlung der Grundbuchdaten in voll strukturierte Eintragungen sowie deren Speicherung unterstützen.

(2) Der Entwickler des Migrationsprogramms darf die ihm übermittelten Grundbuchdaten ausschließlich für die Entwicklung und den Test des Migrationsprogramms verwenden. Die Übermittlung der Daten an den Entwickler erfolgt zentral über eine durch Verwaltungsabkommen der Länder bestimmte Landesjustizverwaltung. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit der betroffenen Daten. Die nach Satz 2 bestimmte Landesjustizverwaltung ist für die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes verantwortlich und vereinbart mit dem Entwickler die Einzelheiten der Datenverarbeitung.

(3) Die Auswahl der zu übermittelnden Grundbuchdaten erfolgt durch die Landesjustizverwaltungen. Ihr ist ein inhaltlich repräsentativer Querschnitt des Grundbuchdatenbestands zugrunde zu legen. Im Übrigen erfolgt die Auswahl nach formalen Kriterien. Dazu zählen insbesondere die für die Grundbucheintragungen verwendeten Schriftarten und Schriftbilder, die Gliederung der Grundbuchblätter, die Darstellungsqualität der durch Umstellung erzeugten Grundbuchinhalte sowie das Dateiformat der umzuwandelnden Daten. Es dürfen nur so viele Daten übermittelt werden, wie für die Entwicklung und den Test des Migrationsprogramms notwendig sind, je Land höchstens 5 Prozent des jeweiligen Gesamtbestands an Grundbuchblättern.

(4) Der Entwickler des Migrationsprogramms kann die von ihm gespeicherten Grundbuchdaten sowie die daraus abgeleiteten Daten der nach Absatz 2 Satz 2 bestimmten Landesjustizverwaltung oder den jeweils betroffenen Landesjustizverwaltungen übermitteln. Dort dürfen die Daten nur für Funktionstests des Migrationsprogramms sowie für die Prüfung und Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen in Bezug auf das Migrationsprogramm verwendet werden; die Daten sind

dort zu löschen, wenn sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(5) Der Entwickler des Migrationsprogramms hat die von ihm gespeicherten Grundbuchdaten sowie die daraus abgeleiteten Daten zu löschen, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit und solange die Kenntnis der in Satz 1 bezeichneten Daten für die Abwehr von Gewährleistungsansprüchen der Landesjustizverwaltungen erforderlich ist. Ihm überlassene Datenträger hat der Entwickler der übermittelnden Stelle zurückzugeben.

(6) Für den im Rahmen der Konzeptionierung eines Datenbankgrundbuchs zu erstellenden Prototypen eines Migrationsprogramms mit eingeschränkter Funktionalität gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

2. In § 150 Absatz 6 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2029“ ersetzt.

Artikel 6 a Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 127 wie folgt gefasst:
„§ 127 Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten“.
2. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten

(1) Stellt ein Versicherungsträger in einem Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7 a oder im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung nach § 28 h Absatz 2 oder § 28 p Absatz 1 Satz 5 fest, dass bei einer Lehrtätigkeit eine Beschäftigung vorliegt, so tritt Versicherungspflicht aufgrund dieser Beschäftigung erst ab dem 1. Januar 2027 ein, wenn

1. die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen sind und
2. die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, zustimmt.

Sofern keine solche Feststellung vorliegt und die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbständigen Tätigkeit ausgegan-

gen sind und die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, gegenüber dem Vertragspartner zustimmt, tritt bis zum 31. Dezember 2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht aufgrund einer Beschäftigung ein.

(2) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten ab dem 1. März 2025 bis zum 31. Dezember 2026 die betroffenen Personen als Selbständige im Sinne der Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch. Abweichend von Satz 1 gelten für Personen, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die mit der Lehrtätigkeit nach Absatz 1 die Voraussetzungen des § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfüllen würden, wenn diese als selbständige Tätigkeit ausgeübt würde, die Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.

(3) Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, gelten Pflichtbeiträge, die aufgrund der Lehrtätigkeit nach den Vorschriften für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch vor dem 1. März 2025 entrichtet wurden, als zu Recht entrichtet.

(4) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, gilt für die betroffenen Personen, die zum Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 oder der Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2

nach § 28 a des Dritten Buches versichert waren, § 28 a des Dritten Buches ab Beginn der Beschäftigung bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.“

Artikel 6 b Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

§ 8 Absatz 2 Satz 1 der Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummer 20 wird angefügt:

„20. die Zustimmung des Beschäftigten zum Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung nach § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Die Artikel 6 bis 6 b treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2025 in Kraft.

Beiträge zum Stand der Aufarbeitung



Zwangsarbeit in der DDR – Ein offenes Thema gesamtdeutscher Aufarbeitung

Symposium der Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Recht“
im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht
der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Herausgegeben von RA Prof. Dr. Johannes Weberling

2015, 100 S., brosch., 29,– €

ISBN 978-3-8487-2733-9

E-Book 978-3-8452-7077-7

Die erstmalige Veröffentlichung grundlegender Arbeiten zum System der Zwangsarbeit in der DDR 2014 und die sich daran anschließenden öffentlichen Diskussionen machten deutlich, dass die Folgen der Zwangsarbeit politischer Häftlinge in der DDR ein offenes Thema gesamtdeutscher Aufarbeitung ist, das einer zeitnahen angemessenen Lösung bedarf.

Um die Diskussion voran zu bringen und konkrete Vorschläge zu entwickeln, veranstaltete die „Arbeitsgruppe Aufarbeitung und Recht im Studien- und Forschungsschwerpunkt Medienrecht der Europa-Universität Viadrina“ in Zusammenarbeit mit der „Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft e.V. (UOKG)“ ihren 23. Workshop am 25. September 2014 als öffentliches Symposium zum Thema „Zwangsarbeit in der DDR – Ein offenes

Thema gesamtdeutscher Aufarbeitung“ an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). Mit diesem Buch werden die zu dem Symposium erarbeiteten Beiträge sowie der Verlauf und die wesentlichen Diskussionsergebnisse der Veranstaltung einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Diskussion dieses Themas in der Öffentlichkeit wird nur dann zeitnah zu einem befriedigenden Ergebnis führen, wenn sie fundiert und breiter als bisher geführt werden kann. Diese Publikation soll dazu einen Beitrag leisten.

Mit Beiträgen von:

Stefanie Knorr | Bastian Krüger | Christian Sachse | Johannes Weberling | Tobias Wunschik



Was geschieht nach dem Unrecht?



Das Recht auf Wiedergutmachung

Vom Umgang Deutschlands mit elementaren
Unrechtserfahrungen in der deutschen Geschichte

Herausgegeben von Prof. Dr. Valentin Aichele, LL.M. (Adelaide)

2023, 342 S., brosch., 99,- €

ISBN 978-3-8487-3815-1

E-Book 978-3-8452-8113-1

Sind Menschenrechte grob und systematisch verletzt worden, sind es die Menschenrechte selbst, die Abhilfe und Wiedergutmachung verlangen.

Zahlreiche Ereignisse der deutschen Geschichte sind mit Erfahrungen elementaren Unrechts verbunden. Der Band untersucht beispielhaft Ereignisse der deutschen Geschichte seit Beginn des 19. Jahrhunderts bis heute. Sie alle stellen die Wiedergutmachungsfrage.

Was war geschehen? Wie kam es zum Prozess der Aufarbeitung? Welchen Umgang hat der deutsche Staat gefunden? Was sagen die Verletzten?

Mit Beiträgen von

Prof. Dr. Valentin Aichele, LL.M. (Adelaide) | Prof. Dr. Sabine Andresen | Prof. Dr. Wolfgang Benz | Dr. Angelika Censebrunn-Benz | Uta Gerlant | Georg Härpfer | Margret Hamm | RA Wolfgang Kaleck, FAStRa | Prof. Dr. Manfred Kappeler | RA Dr. Ulrich Karpenstein | RAin Natalie Kowalczyk | Birgit Neumann-Becker | Prof. Dr. Gisela Spitzer | Marcus Velke-Schmidt, M.A. | Dr. Sylvia Wagner | RA Prof. Dr. Johannes Weberling

Käufer:innen des E-Books erhalten eine barrierefreie PDF-Datei.

